

KAJA HARTER-UIBOPUU (WIEN)

RECHTSHISTORISCHE ÜBERLEGUNGEN ZU DIO CHRYSOSTOMUS' REDE AN DIE RHODIER*

Einleitung

Die 78 Reden und Essays des bithynischen Philosophen Dio Chrysostomus liefern ein buntes und abwechslungsreiches Bild aus dem Leben griechischer Städte in der frühen Kaiserzeit und sind eine wichtige Quelle für sozial- und kulturgeschichtliche ebenso wie für politische Aspekte. Auch für Rechtshistoriker sind die Texte von großem Interesse, da Dio immer wieder von Institutionen und der Administration der Poleis seiner Zeit berichtet und Vergleiche zu früheren Epochen anstellt. Wenn diese Informationen auch nicht unkritisch als Quellen zum jeweils geltenden materiellen Recht oder Prozessrecht herangezogen werden können, ist es doch möglich, durch Vergleich mit anderen Autoren und vor allem mit epigraphischen Zeugnissen Aussagen zum Recht in griechischen Städten unter römischer Herrschaft zu tätigen.¹ Gerade die 31. Rede an die Rhodier eignet sich für eine rechtshistorische Analyse in besonderem Maße. Der Text wird in vespasianische oder trajanische Zeit datiert und fällt damit in eine politisch unruhige Zeit der Insel. Das Privileg der *libertas* wurde im ersten Jh. n.Chr. zumindest zweimal aberkannt, wenn auch jeweils kurze Zeit später wieder zugesprochen.² Es besteht kaum ein Zweifel daran, dass Dio bei einem Besuch der Insel auf seinem Weg nach Alexandria wirklich dort gesprochen hat, zumal die Stadt von Reisenden am Weg nach Ägypten häufig besucht wurde. Die heute vorliegende Version der Rede ist aber wohl von ihm selbst überarbeitet und möglicherweise erweitert worden. Sie umfasst 165 Kapitel, der Vortrag vor der Volksversammlung hätte in dieser Form damit gut zweieinhalb Stunden gedauert.³ Der Aufbau der Rede zeigt wohl deutlich, dass es sich nicht um eine wortgetreue

* Die schriftliche Version des vorliegenden Beitrages wurde während eines Forschungsaufenthaltes am Institute for Advanced Study in Princeton ausgearbeitet. Ich danke dem „Fund for Historical Studies“ für die Unterstützung und Christopher P. Jones für wertvolle Anregungen.

¹ Zur Analyse der dionischen Reden unter dem Blickwinkel der städtischen Verfassung siehe im besonderen die Biographie des antiken Autors von Jones 1978 und die Bewertung dieser Studie durch Swain 2000, 40–43.

² Varianten der Datierung: 70–75 n.Chr., A. Momigliano 1951, 149–153; Jones 1978, 133, von Arnim 1898, 210–218. In der jüngeren Forschung hat sich die Spätdatierung der Rede durchgesetzt, 98–117 n.Chr. (nach Dios Exil): Sidebottom 1992, 407–419, ihm folgen Swain 1996, 428–429 und Salmeri 2000, 77 Anm. 115.

³ Jones 1978, 26–35; Platt 2007, 257.

Niederschrift des Vortrages handelte. Gegenstand dieser Überarbeitung ist meines Erachtens vor allem der zweite Teil, in dem sich Dio intensiv mit der demosthenischen Rede gegen Leptines und damit mit einem Werk seines Vorbildes auseinandersetzt.⁴

Das Thema der Rede ist die Umbenennung und Wiederverwendung von Ehrenstatuen, in Dios Augen ein Missverhalten der Rhodier, auf das der Redner nach einer kurzen Einleitung sehr direkt eingeht. Die Rhodier, so vermerkt er mehr als einmal, täten gut daran, sich die Kritik, die er im folgenden ungefragt äußert, zu Herzen zu nehmen und ihr Verhalten umgehend zu ändern.⁵

(9) ὅταν γὰρ ψηφίσησθε ἀνδριάντα τινί· ῥαδίως δὲ ὑμῖν ἔπεισι τοῦτο νῦν ὡς ἂν ἄφθονον ὑπάρχον· ἐκεῖνο μὲν οὐκ ἂν αἰτιασαίμην, τὸ χρόνον τινὰ καὶ διατριβὴν προσεῖναι· τούναντίον γὰρ εὐθὺς ἔστηκεν ὃν ἂν εἴπητε, μᾶλλον δὲ καὶ πρότερον ἢ ψηφισασθαι· συμβαίνει δὲ πρῶγμα ἀποπάτατον· ὁ γὰρ στρατηγὸς ὃν ἂν αὐτῶ φανῆ τῶν ἀνακειμένων τούτων ἀνδριάντων ἀποδείκνυσιν· εἴτα τῆς μὲν πρότερον οὐσης ἐπιγραφῆς ἀναιρεθείσης, ἐτέρου δ' ὀνόματος ἐγχαραχθέντος, πέρας ἔχει τὸ τῆς τιμῆς, ...

Wenn ihr für jemanden eine Statue beschließt – und zur Zeit kommt ihr rasch auf diese Idee, denn euch stehen genügend zur Verfügung – kann ich euch kaum vorwerfen, dass ihr Zeit braucht oder Verzögerungen eintreten. Ganz im Gegenteil: Sofort wird derjenige aufgestellt, für den ein Antrag gestellt wurde, beinahe noch bevor der Beschluss gefasst wurde. Es geschieht aber Unziemliches: Der strategos deutet auf diejenige der bereits aufgestellten Statuen, die ihm ins Auge fällt. Nachdem die ursprüngliche Inschrift entfernt wurde, wird der Name eines anderen eingeschlagen, und die Ehrung ist fertig.

Wenn also in Rhodos in einem Volksbeschluss zur Ehrung eines Wohltäters eine Statue beschlossen wurde, so trat nicht die übliche Verzögerung ein, die das Fertigen oder Errichten einer Statue normalerweise bedingte. Auf Anweisung des Strategen wurde die Inschrift von einer bereits aufgestellten Statue entfernt, diese mit einer neuen versehen und als Ehrenmal verwendet. Diese Praxis erscheint nach den archäologischen und epigraphischen Quellen durchaus gängig für den späten Hellenismus und die Kaiserzeit. H. Blanck unterscheidet in seiner Untersuchung der Wiederverwendung alter Statuen vier verschiedene Verfahrensarten: Die inschriftliche Bezeichnung einer Statue, die bislang keine Inschrift trug, die Aufzeichnung einer neuen Inschrift auf einer Statuenbasis, mit oder ohne Entfernung des alten Texts (*metagraphe*), das Abmontieren des Porträtkopfs und Anbringen eines neuen Kopfes

⁴ Der Exkurs in Kapitel 128–138 mag in der ursprünglichen Version gefehlt haben oder wesentlich kürzer gehalten gewesen sein. Er richtet sich mit seinen Anspielungen auf die athenische Geschichte wohl mehr an den gebildeten Leser als an den Rhodier in der Volksversammlung. Zur Vorbildwirkung des Demosthenes s. Jones 1978, 35. Vgl. auch Philostr. Vit. Soph. 487–488.

⁵ 31,1–3; der Redner übt auch am Verhalten anderer Städte offene Kritik, so etwa in der Rede an Alexandria (Dio 32, Jones 1978, 36–44), an Apameia in Phrygien (Dio 41, Jones 1978, 65–70) und an Tarsos (Dio 33 und 34, Jones 1978, 71–82).

(*metarrhythmesis*) sowie schließlich die Verwendung einzelner Elemente aus Statuengruppen in neuer Zusammenstellung.⁶ Für alle Arten führt er zunächst literarische und archäologische Beispiele an.⁷ In weiterer Folge stellt er die epigraphischen Quellen vor, die zumeist von der Basis der jeweiligen Ehrenstatue(n) stammen. Nicht immer lässt sich dabei einwandfrei feststellen, ob lediglich die Basis einer anderen Verwendung zugeführt wurde, oder aber damit auch die Statue „umbenannt“ wurde, die darauf stand. Ersteres Vorgehen nimmt Blanck dort an, wo der Stein einfach gedreht und eine andere Seite beschriftet wurde, letzteres, wo die alte und die neue Inschrift auf der gleichen Seite des Steins angebracht und zudem keine Spuren der Verwendung einer anderen Statue vorhanden waren.⁸ Aus Rhodos selbst sind lediglich drei Inschriften erhalten, die von einer Wiederverwendung einer Statuenbasis zeugen.⁹ Darunter zeigt wohl Tit. Cam. 96 das von Dio kritisierte Vorgehen deutlich: der graue rechteckige Marmorblock trägt auf der Rasur einer älteren Inschrift ein kurzes Ehrendekret der Kamireier für Athanodotos, Adoptivsohn des Damagetes, das – den Buchstabenformen zufolge – aus der frühen Kaiserzeit stammt.¹⁰ Die meisten Belege für wiederverwendete Basen stammen allerdings aus Athen – der Stadt, die Dio den Rhodiern als leuchtendes Beispiel vor Augen hält, weil sie sich von der Unsitte der Umbenennung von Ehrenstatuen eben nicht habe anstecken lassen. Dio spart nicht mit Kritik am Verhalten der Athener seiner Zeit und wirft ihnen die Freigiebigkeit vor, mit der sie Ehrungen auch an unwürdige Personen vergeben (116ff.). Er hebt aber andererseits hervor, dass eine Geringachtung von einmal gewährten Ehren durch Wiederverwendung der Statuen bei ihnen

⁶ Blanck 1969, 23–24; siehe auch Platt 2007, 252–266 mit einer Analyse des Verhältnisses von *metagraphe* und Identität. Das Thema wurde ausführlich auch auf einer Tagung in Zürich 2011 behandelt, deren Ergebnisse jüngst als Kongressakten vorgelegt wurden: Leybold – Mohr – Russenberger 2014.

⁷ Die meisten literarischen Quellen berichten von Kaiserstatuen, einige wenige aber auch von der Wiederverwendung von Ehrenstatuen privater Personen, Blanck 1969, 14–22. So wußte Plutarch, dass aus der Gruppe der Ehrenstatuen für die Familie des Sokrates, die zur Zeit des Redners auf der Akropolis aufgestellt war, die Statue seiner Mutter zu Plutarchs Zeit bei der Hygieia zu finden und mit einer neuen Inschrift versehen war (Plut. X orat. Isokr. 839D). Cicero schreibt seinem Freund Atticus, dass er zwar gerne mit einer Statue in Athen geehrt werden würde, aber sich gegen eine Inschrift auf der Statue eines Fremden verwehre (Cic. ad Att. 6,1,26). Schließlich kennt auch Pausanias einige Beispiele umbenannter Statuen: 1,2,4 und 1,18,3 (Athen); 2,9,8 (Sikyon); 2,17,3 (Mykene). Zur 37. Rede im Corpus des Dio, die inzwischen unzweifelhaft seinem Schüler Favorinus zugerechnet wird, siehe unten bei Anm. 34.

⁸ Blanck 1969, 65–66.

⁹ I.Lindos 447 bezeugt die Wiederverwendung einer Domitiansstatue zur Ehrung des Nerva (Blanck 1969, 88, B54), I.Lindos 427 diejenige einer Platte aus dem ersten Jh. n.Chr., die den Ehrentitel „Priester der Athena Lindia und des Zeus Polieus“ vermerkte und im dritten Jh. n.Chr. durch weitere Priestertitel erweitert wurde (Blanck 1969, 89, B59).

¹⁰ Blanck 1969, 86, B43; Ausmaße des Steins: 0,92 – 0,49 – 0,23, Clara Rhodos II, 204 Nr. 37 mit Photographie des Steins.

undenkbar sei (105 und 123). Das Gegenteil belegt unter anderem IG II² 3850/4159, eine Basis für die Statuen von Lysidemos und seiner Mutter Sostrate, deren Beschriftung aus dem Anfang des dritten Jh. v.Chr. stammt. Das Denkmal wurde um die Wende des ersten Jh. v.Chr. zum ersten Jh. n.Chr. mit zwei neuen Inschriften versehen, die zeigen, dass es aufgrund eines Volksbeschlusses zu Ehren von L. Valerius L.f. Catullus und Terentia Cn.f. Hispulla, wohl seiner Mutter, weiterverwendet wurde. Die ältere Inschrift blieb in diesem Fall auf der Basis erhalten, die jüngere wurde ebenso in zwei Kolumnen nebeneinander gesetzt wie die ältere. Die Ehrung der Mutter – jeweils in der rechten Kolumne – beginnt im jüngeren Text eine Zeile oberhalb der Ehrung des Sohnes, da auch der hellenistische Ehrentext für die Mutter eine Zeile kürzer ist: der Steinmetz passte bewusst den neuen Text an den Stein an.¹¹ Zu den wiederverwendeten Ehrenstatuen aus Athen hat J. Shear überzeugend festgestellt, dass der Hintergrund dieser „sparsameren“ Ehrungen von römischen Würdenträgern nicht nur in der wirtschaftlichen Lage Athens zu sehen sei. Ihrer Meinung nach handelte es sich dabei vielmehr auch um eine besondere Form der Aufnahme der Römer in die athenische Gemeinschaft.¹² Es ist davon auszugehen, dass Dio das Vorgehen der Athener gut bekannt war und das Argument den Rhodiern gegenüber ein gutes Beispiel für eine rhetorisch begründete Verfälschung der Realität ist, ein Kunstgriff den der Rhetor immer wieder anwendete.

Dio kritisiert die Vorgehensweise der Rhodier unter verschiedenen Gesichtspunkten, wobei das Hauptargument die Schädigung des Geehrten und seines Ansehens durch „Aberkennung“ der Ehre und die Schädigung des Ansehens der Rhodier durch dieses beschämende Verhalten bilden. Das Vorgehen werde der *philotimia*, der Freigiebigkeit und dem Streben nach Ehre (und Ehrung) der Wohltäter nicht gerecht und sei eine Schande für die Rhodier, die gerade unter Fremdherrschaft stets zu den herausragenden Städten unter den Griechen gehört hätten (27f.; 57; 100; 113; 134; 153ff.). Nicht zuletzt werde es den Rhodiern zum Schaden gereichen, weil niemand mehr der Stadt Wohltaten erweisen werde, wenn er den gerechten Lohn dafür nicht erhalte (29; 65). Dieser Lohn würde – so Dio – zumindest in einem neuen Standbild bestehen, das vor Weiterverwendung geschützt sein müsse (16; 20ff.; 59). Ethische ebenso wie politische Bedenken hält der Rhetor den Rhodiern vor

¹¹ Shear 2007, 238–241; Blanck 1969, 78 Nr. B26. Ähnlich ist der Befund zu IG II² 4149 (Blanck 1969, 83 Nr. B35) ist ein Ehrendekret, das ebenso um die Zeitenwende zu datieren ist. Auch hier handelt es sich um eine Doppelstatuenbasis, der Text steht auf einer Rasur einer älteren Inschrift, von der nur mehr wenige Spuren erhalten sind. Ein ähnliches Beispiel ist IG II² 3792 (Blanck 1969, 85 Nr. B40) aus dem ersten Jh. n.Chr., wiederum sind Spuren einer eradierten Inschrift erhalten. Zum Vergleich zwischen Rhodos und Athen s. Jones 1978, 31–32.

¹² „The monuments further suggested that the Romans were, in fact, Athenians of some sort and the Acropolis setting should have reinforced this identity.“ (Shear 2007, 254–246). Hierzu auch Platt 2007, 254–256.

Augen und versucht damit, sie zum Umdenken zu bewegen und ihnen nahezubringen, dass sie ihr Verhalten ändern sollen.¹³

Im Folgenden möchte ich eine Reihe von juristischen Argumenten analysieren, die Dio zur Qualifizierung des rhodischen Fehlverhaltens heranzieht. In Analogien geht er scheinbar auf das in der Polis geltende Recht ein, nennt Tatbestände und beschreibt deren Rechtsfolgen. Es bleibt zu erörtern, ob sich diese Angaben verifizieren lassen, oder ob ein sichtlich gebildeter Rhetor mit vorgeblichem Fachwissen seine Zuhörerschaft beeindrucken will. T. Whitmarsh nennt Dio einen „slippery and ironical writer“,¹⁴ entsprechend schwierig – aber auch spannend – ist die Suche nach dem rechtshistorischen Kern der Argumentation in der rhodischen Rede. Verschiedene Vergleiche mit Straftatbeständen aus dem Recht griechischer Poleis, die Dio in seiner Rede anstellt, sollen einer näheren Untersuchung unterzogen werden. Dabei wird zunächst die Argumentation des Redners vorgestellt, bevor anhand vergleichbarer literarischer und vor allem epigraphischer Quellen überprüft werden kann, ob in den griechischen Poleis der Schutz der Statuen und damit auch der Ehrbezeugungen wirklich in der von Dio geschilderten und geforderten Weise geregelt war. Dio setzt die Wiederverwendung von Statuen zunächst einem Eingriff in das Eigentum des Geehrten gleich, dann der *hierosylia* und/oder *asebeia* und schließlich den Vergehen gegen den Staat.¹⁵

¹³ An verschiedenen Stellen der Rede macht Dio seinen Auftrag der Umerziehung der Rhodier deutlich. (1): ὥστε ἐπειδὴν αἴσθησθε τῶν ὑμετέρων τι κοινῶν ἐγχειροῦντα ἐπανορθοῦν, δυσχερανεῖτε ἴσως, εἰ μήτε πολίτης ὢν μήτε κληθεὶς ὑφ' ὑμῶν ἐπειτα ἄξιῳ συμβουλεῦειν, ... *Wenn ihr nun merkt, dass jemand versucht in einer Angelegenheit, die euch alle betrifft, zu berichtigen, werdet ihr es vielleicht nicht ertragen, wenn ich, weder ein Bürger noch von euch gerufen, dennoch wünsche, euch Rat zu erteilen ...*; (35): τὸ δὲ πρῶγμα εἰ τοιοῦτόν ἐστιν ὥστε πᾶναισχρον δοκεῖν ἐξεταζόμενον, τοσοῦτω προθυμότερον ὑμᾶς ἀκούειν δεῖ τοῦ λέγοντος, ὥστε ἀπηλλάχθαι τὸ λοιπὸν τῆς αἰσχύνης. *Wenn die Angelegenheit bei näherer Prüfung äußerst schändlich erscheint, so müsst ihr umso aufmerksamer dem Redner zuhören, damit die Schande für die Zukunft abgewendet werden kann.*; (72); (85): μὴ τοίνυν ἀχθῆσθητε τῷ νῦν αὐτὸ δοκοῦντι εἰρηκέναι: τοῦ γὰρ μηκέτι μηδ' αἰεὶ λέγεσθαι γένοιτ' ἂν ὑμῖν αἴτιος. *Seid nun nicht ungehalten mit demjenigen, der glaubt, euch dies erklärt zu haben. Denn er ist vielleicht dafür verantwortlich, wenn dies nicht mehr oder nicht mehr für immer von euch gesagt werden kann.* Ebenso 129; 143 und der eindringliche Appell am Schluss der Rede.

¹⁴ Whitmarsh 2001, 161.

¹⁵ Dio vergleicht das Umbenennen der Statuen und Aufheben der Ehren auch noch mit weiteren Tatbeständen: Täuschung und Betrug (13, 38–39); Hybris (14); Münzfälschung (24, 33); Vergehen gegen Waisen (73); Beantragen eines Schuldenerlasses oder einer Landaufteilung (66–70). Eine nähere Erörterung dieser – vor allem rhetorischen – Vergleiche ist nicht zielführend, da aus den literarischen und epigraphischen Zeugnissen an keiner Stelle eine Gleichsetzung des Entferns einer Inschrift oder der Aufhebung von Ehren mit einem dieser Vergehen gefunden wurde.

1. Wiederverwendung von Statuen als Eingriff in das Eigentum des Geehrten

Gerade die erste Analogie zeigt deutlich Dios Kunst- und Redefertigkeit: Den Ausgangspunkt für die Frage nach dem Eigentum an Statuen liefert der hypothetische Einwand der Rhodier, dass die Ehrungen mit immer neuen Statuen einen zu großen finanziellen Aufwand für die Stadt darstellten.¹⁶ Aber – so Dios drastischer Vergleich – wenn die Stadt mit den Kosten Probleme habe, könne sie dann auch in anderen Situationen auf die Habe ihrer Bürger zurückgreifen, etwa wenn ein Mauerbau oder die Ausrüstung eines Schiffes anstehe? Man müsse doch nur Bürgern oder Fremden ihr Land, ihr Geld oder ihre Häuser wegnehmen (45). Das allerdings, so weiß der Redner die Antwort der Rhodier vorwegzunehmen, würde man nie tun. Die Rhodier erwidern, dass es sich mit den Statuen ganz anders verhielte und die Situation nicht zu vergleichen sei, denn die Statuen gehörten ja der Stadt.

(47) ἴσως οὖν ἐρεῖ τις ὡς οἱ γε ἀνδριάντες τῆς πόλεως εἰσιν. καὶ γὰρ ἡ χώρα τῆς πόλεως, ἀλλ' οὐθὲν ἦττον τῶν κεκτημένων ἕκαστος κύριός ἐστι τῶν ἑαυτοῦ. καὶ κοινῇ μὲν ἐὰν πυνθάνηται τις τίνας ἐστὶν ἡ νῆσος ἢ τίνας ἢ Καρία, φήσουσι Ῥοδίων. ἐὰν δὲ ἄλλως ἐρωτᾷς, τουτὶ τὸ χωρίον ἢ <τόνδε> τὸν ἀγρόν, δῆλον ὅτι πεύση τοῦ δεσπότου τὸ ὄνομα. <οὕτως> καὶ τὰς εἰκόνας ἀπλῶς μὲν πάσας Ῥοδίων εἶναι λέγουσιν, ἰδίᾳ δὲ ἐκάστην τοῦ δεῖνος ἢ τοῦ δεῖνος, ᾧ ἂν ποτε ἦ δεδομένη. καίτοι τὰ μὲν χωρία καὶ τὰς οἰκίας καὶ τὰλλα κτήματα οὐκ ἂν εἰδείης ὧν ἐστίν, εἰ μὴ πυθόμενος· ἡ δὲ εἰκὼν ἐπιγέγραπται, καὶ οὐ μόνον τὸ ὄνομα, ἀλλὰ καὶ τὸν χαρακτῆρα σφίζει τοῦ λαβόντος, ὥστ' εὐθὺς εἶναι προσελθόντα εἰδέναι τίνας ἐστίν.

Nun sagt aber vielleicht jemand, dass die Standbilder der Stadt gehörten. Aber auch das Land gehört der Stadt, und doch hat um nichts weniger jeder einzelne die volle Verfügungsmacht über seine Besitztümer. Oder wenn jemand ganz allgemein fragt: Wem gehört die Insel, oder wem gehört Karien, sagt man: Den Rhodiern. Wenn aber die Frage anders gestellt wird, nach diesem Grundstück oder jenem Acker, so ist es klar, dass man den Namen des Eigentümers nennt. So kann man auch von den Standbildern sagen, dass sie alle einfach den Rhodiern gehören, jedes einzelne für sich aber diesem oder jenem, wem es eben gegeben wurde. Bei Ländereien und Häusern und anderen Besitztümer kann man nicht wissen, wem sie gehören, wenn man nicht fragt. Das Standbild aber ist beschriftet, und bewahrt nicht nur den Namen sondern auch die Züge des Betreffenden, sodass man gleich beim Hinzutreten sieht, wem es gehört.

Zunächst beschäftigt Dio – und damit auch den Leser – die Frage nach der Terminologie. In dem fiktiven rhodischen Einwand wird für die Besitzanzeige das Verb εἶναι mit dem Genitivus possessionis verwendet. Der Begriff lässt sich im Deutschen mit dem – juristisch ebenso schwammigen – „gehören“ wiedergeben. Genau darauf

¹⁶ Dio baut seine Rede rund um die möglichen Argumente der Rhodier zu ihrer Verteidigung auf. Immer wieder lässt er einen oder mehrere von ihnen „zu Wort kommen“ und ein Argument einbringen, das er als Redner dann sofort und eloquent entkräften kann. Nicht alle Argumente und Vergleiche werden gleichwertig behandelt, einigen widmet er ausführlichere Antworten, andere beseitigt er sofort.

zielt Dios Gegenargument ab: Ebenso wenig, wie die Insel Karpathos oder Karien öffentliches Eigentum des rhodischen Staates seien, da die einzelnen dort befindlichen Grundstücke ja im Privateigentum Einzelner ständen, wären also Statuen öffentliches Eigentum der Stadt, da sie ja „dem einen oder dem anderen gegeben worden seien“ (ἰδίᾳ δὲ ἐκάστην τοῦ δαίνοϋ ἢ τοῦ δαίνοϋ, ᾧ ἂν ποτε ἦ δεδομένη). Durch die Gegenüberstellung „Staat–Privatbürger“ im Fall des Landes in der Peraia und im Fall der Statuen erweckt Dio bewusst den Eindruck, dass die Statuen Eigentum der Geehrten seien, auch wenn er konsequent nur die Konstruktion mit dem Genitivus possessionis anwendet. Noch dazu sei der Status der Statuen klarer ersichtlich, als derjenige eines Grundstückes, da diese ja beschriftet seien und nicht nur den Namen, sondern auch die Züge des Besitzers zeigten (47).¹⁷

Kurz darauf relativiert Dio sein Argument allerdings und gibt zu, dass die Geehrten ihre Statuen nicht in der gleichen Art und Weise erworben hätten (κτήσασθαι) wie andere Güter:

(49) ὅλωϋ δὲ οὐκ εἰ μὴ τοῦτον τὸν τρόπον ἕκαστος τὴν εἰκόνα ἔχει τῶν τιμηθέντων, καθάπερ ἂν ἄλλο τι κτησάμενοϋ, διὰ τοῦτο ἂν ἔλαττον αὐτῷ προσήκειν λέγοιτο ἢ μηδὲν ἀδικεῖσθαι διδόντων ὑμῶν ἐτέρῳ τὴν ἐκεῖνου. μυρίοϋς γὰρ εὐρήσετε τρόπουϋ, καθ' οὓϋ ἐκάστου τί φαμεν εἶναι, καὶ πλείστον διαφέρονταϋ, οἶον ἱερωσύνην, ἀρχήν, γάμον, πολιτείαν· ὧν οὔτε ἀποδόσθαι τι ἔξεστι τοῖϋ ἔχουϋσιν οὔτε ὅπωϋ ἂν τιϋ ἐθέλη χρῆσθαι.

Alles in allem ist es nicht so, dass jeder von den Geehrten das Standbild auf die Art und Weise hat, auf die er etwa etwas anderes erworben hat, trotzdem kann man nicht sagen, dass es ihm weniger zukomme oder dass ihm nicht Unrecht getan werde, wenn ihr seine (Statue) einem anderen gebt. Denn ihr werdet tausende Arten finden, nach denen wir sagen, dass etwas jemandem gehört, und höchst unterschiedliche, so wie etwa ein Priesteramt, ein Amt, eine Ehe, ein Bürgerrecht. Von diesen nun steht es denen, die sie haben, nicht zu, sie etwa zu verkaufen oder auf beliebige Art zu gebrauchen.

Auch wenn die Statuen also nicht „erworben“ wurden, stünden sie jedem Geehrten zu (αὐτῷ προσήκειν) und es sei Unrecht, sie wegzunehmen. Ein wichtiger Grundsatz sei ja, dass jedermann ungestört besitzen könne (βεβαίωϋ ἔχειν, 50) und dass ihm nichts genommen werde (ἀφαιρεῖσθαι, 50).¹⁸ Auch wenn sich Dio also nicht durchgehend für die These des Privateigentums entscheidet, zieht sie sich weiter durch die Rede und wird immer wieder angedeutet. Eine weitere Schwierigkeit, die Dios Text bietet, lässt sich gerade an diesem Argument gut zeigen: Der Redner vermengt immer wieder die Statuen selbst, also die materielle Form der Ehrungen, und die Ehren, die dem Wohltäter insgesamt zugedacht werden und auch wesentli-

¹⁷ Zum Verhältnis zwischen ὄνομα und χαρακτήρ an dieser Stelle siehe Platt 2007, 259–261.

¹⁸ An dieser Stelle wird einmal mehr deutlich, dass Dio das Rechtsempfinden der Rhodier anspricht, auch ohne jeweils geltende Normen dafür zitieren zu müssen, und damit der Argumentation der Gerichtsredner, die *agraphoi nomoi* heranziehen, folgt.

che immaterielle Elemente enthalten. Natürlich ist die Aufstellung einer Statue die sichtbarste und sicher eine der wichtigsten Formen einer Ehrung, aber wenn schon das Privateigentum an dieser materiellen Form schwer zu argumentieren ist, geht es mit den immateriellen Ehrungen noch schwerer. Um sein Argument zu untermauern, vergleicht Dio an der vorliegenden Stelle den Besitz an Statuen mit dem „Besitz“ eines Amtes, einer Ehe oder des Bürgerrechts, also mit weiteren immateriellen Gütern (wiederum durch den Gen. possessionis ausgedrückt). Es ist nicht immer leicht zu entscheiden, ob Dio gerade von den ἀνδριάντες oder εἰκόνες oder aber allgemeiner von den τιμαί spricht, und wo innerhalb eines Arguments der Wechsel stattfindet.¹⁹

Zwei weitere Argumente für das öffentliche Eigentum an Statuen werden von den fiktiven Rhodiern angeführt und von Dio verworfen. Zunächst weist er die Überlegung, alles, was auf öffentlichem Grund stehe, sei auch öffentliches Eigentum, als „lächerlich“ zurück, mit dem gleichen Argument könne man ja sagen, alle Waren auf dem Markt oder alle Schiffe im Hafen gehörten der Stadt.²⁰ Trotzdem hat er das Argument vorgebracht, um auch die anderen, wesentlich vernünftigeren, Einwände gegen das Privateigentum an Statuen in ein schlechtes Licht zu rücken. Die zweite Entgegnung beschäftigt ihn ein wenig länger: Statuen würden in Rhodos „öffentlich registriert“ und stünden daher im Eigentum der Stadt (48). Sofort folgt wieder der Vergleich mit dem Land an der Festlandküste und Karpathos: auch dieses sei, wie vieles andere, öffentlich registriert und dennoch unter Einzelnen aufgeteilt. Zunächst erläutert Dio, dass nicht alles, was in öffentlichen Listen verzeichnet sei, auch Eigentum der Stadt oder des Tempels sei.²¹ Von der Existenz derartiger

¹⁹ Dass Dio zwischen den Begriffen unterscheidet und τιμή oft nicht synonym für Statue verwendet, wie dies in kaiserzeitlichen Texten durchaus vorkommen kann (Jones 1978, 28 mit Anm. 22), zeigt unter anderem (16) οἱ δὲ ἄνθρωποι δέονται καὶ στεφάνου καὶ εἰκόνος καὶ προεδρίας καὶ τοῦ μνημονεύεσθαι. καὶ πολλοὶ καὶ διὰ ταῦτα ἤδη τεθνήκασιν, ὅπως ἀνδριάντος τύχῳσι καὶ κηρύγματος ἢ τιμῆς ἑτέρας καὶ τοῖς αὐτοῖς καταλίπῳσι δόξαν τινα ἐπιεικῆ καὶ μνήμην ἑαυτῶν. *Die Menschen aber brauchen Kränze, Standbilder, Ehrensitze und ehrendes Gedenken. Viele sind auch gestorben, um eine Statue zu erhalten und vom Herold ausgerufen zu werden, oder eine andere Ehrung, und damit der Nachwelt den gebührenden Ruhm zu hinterlassen und eine Erinnerung an sie.*

²⁰ (48) οὕτω μὲν γὰρ ἐξέσται λέγειν καὶ τὰ ἐν μέσῳ τῆς ἀγορᾶς πιπρασκόμενα τοῦ δήμου εἶναι, καὶ τὰ πλοῖα δήπουθεν οὐχὶ τῶν κεκτημένων, ἀλλὰ τῆς πόλεως, ἐπεὶ περ ἐν τοῖς λιμέσιν ἔστηκεν. *Denn so wäre es erlaubt zu sagen, dass die Waren, die mitten auf der Agora zum Verkauf angeboten werden, dem Staat gehören und die Schiffe auch nicht jeweils den Eigentümern sondern der Stadt, in deren Häfen sie liegen.*

²¹ Einen Hinweis darauf, dass Standbilder in Verzeichnissen erfasst sind, liefert auch I.Eph 23, ein Reskript der Kaiser Marcus Aurelius und Lucius Verus aus dem Jahr 162/3 n.Chr. Auf Anfrage des *logistes* der Gerousia von Ephesos, Ulpius Eurykles, ob alte silberne *eikones* (wohl Statuetten), die in der Gerousia vorhanden sind, eingeschmolzen und für neue Kultbilder der Kaiser verwendet werden dürften, antworten die Kaiser, dass man zunächst auf jede erdenkliche Weise versuchen müsse, festzustellen, um welche Statuet-

staatlicher Listen ausgehend findet er ein neues Argument für seinen Standpunkt: Alle Transaktionen, die öffentlich beurkundet seien, seien sicherer (*κυριώτερα*) als Verträge, die bloß unter Privatpersonen geschlossen würden (51). Umso mehr müssten also die beschlossenen Ehrbekundungen sicher sein und es sei unverständlich, warum ein städtischer Beschluss lediglich auf Anordnung eines Einzelnen, des *strategos*, aufgehoben werden könne (52). An dieser Stelle findet sich auch einer der vorher angesprochenen Wechsel zwischen den Statuen und den Ehrbezeugungen: Dios Argument beginnt mit den Statuen, dann spricht er allgemein über Ehrenbeschlüsse, um im letzten Satz wieder mit der Aufstellung in der Öffentlichkeit zu den Statuen zurückzukehren.

Der Hinweis auf die öffentlichen Listen und die exponierte Aufstellung, bringt Dio zu einem weiteren Vergleich, der zu den bekanntesten Stellen der Rede gehört: Das Heiligtum der Artemis in Ephesos genieße unwidersprochen höchstes internationales Ansehen, Ephesier ebenso wie Bürger anderer Staaten, Könige ebenso wie Privatleute hinterlegten dort ihr Geld.

(54) οὐκοῦν [ὡς] ὅτι μὲν ἐν κοινῷ κέῖται τὰ χρήματα δῆλόν ἐστιν· ἀλλὰ καὶ δημοσίᾳ κατὰ τὰς ἀπογραφὰς ἔθος αὐτὰ τοῖς Ἐφεσίοις ἀπογράφεσθαι.

Es ist offensichtlich, dass die Gelder öffentlich hinterlegt sind.²² Nach den staatlichen Listen ist es Brauch, dass diese bei den Ephesiern in Listen erfasst werden.

Trotzdem, so Dio, würden es die Ephesier nie wagen, diese Gelder anzurühren oder auch nur Darlehen aus diesen Mitteln zu nehmen. Meines Erachtens ist gerade dieser Vergleich nicht zielführend: Auch wenn Dio ausdrücklich darum bittet, die Ähnlichkeit der Fälle anzuerkennen (56), besteht doch ein deutlicher Unterschied zwischen Geldern, die vom Eigentümer unter vertraglich genau geregelten Bedingungen in einem Heiligtum deponiert werden, und Statuen, die auf Anweisung der Stadt für jemanden auf öffentlichem Grund aufgestellt werden, selbst wenn beide in irgendeiner Art von staatlichen Listen erfasst sind. Zwar räumt der Deponent dem Aufbewahrer der von ihm hinterlegten Summe nach griechischem Recht wesentlich weiterführende Befugnisse ein, als nach römischem Recht, er hat aber zu jeder Zeit das Recht, sein Geld herauszuverlangen.²³ Die Stadt entsprechend dazu als Verwahrer der Ehrenstatuen zu qualifizieren, die sie selbst beschlossen hatte, ist dem realen Rechtsleben wohl fremd. Dennoch wird gerade an dieser Stelle das rhetorische Ge-

ten es sich dabei handle. Dazu müssen man auch die *βιβλία*, wenn es solche gebe, heranziehen (I.Eph 23, Z.20). Im übrigen wünschen die Kaiser, dass die *eikones* in jedem nur möglichen Fall erhalten bleiben sollen, eine Erneuerung der Ehrungen sei einem Einschmelzen der Statuen vorzuziehen.

²² Folgt man dem Beispiel aus Thuk. 1,80, könnte man „ἐν κοινῷ“ auch mit „in der Staatskasse“ übersetzen, vgl. LSJ s.v. κοινός II 2 d, Hdt. 9,87 und Thuk. 6,6.

²³ Vgl. zum Tempeldepositum Scheibelreiter 2012, 233–235, und Walser 2008, 177–178, sowie allgemein zum Heiligtum der Artemis in Ephesos in seiner Funktion als Tempelbank Bogaert 1968, 245–254.

schick des Philosophen deutlich: Er zieht Vergleiche, die nicht passend sind, gesteht das ansatzweise auch ein und hat doch ein Bild in den Köpfen der Zuhörer erzeugt, das bleibenden Eindruck gemacht haben muss.

So postuliert Dio schließlich auch, dass er die Eigentumsfrage gar nicht klären muss, denn selbst wenn man sich über die tatsächlichen juristischen Gegebenheiten nicht im Klaren sei, sei doch ersichtlich, dass das Vorgehen der Rhodier „unziemlich“ (ἄτοπος) sei (57). T. Whitmarsh konnte feststellen, dass ἄτοπος einer von Dios bevorzugten *termini* war, unter den 73 Verwendungen in den Reden finden sich alleine 14 in der Rede an die Rhodier.²⁴ Damit gelingt es Dio, seinen Vorwürfe die juristische Schärfe zu nehmen: Auch wenn er keine Beweise für „Unrecht“ anführt und das Vorgehen somit auch nicht als ἄδικος qualifiziert, sei das Verhalten der Rhodier allemal „unziemlich.“²⁵

Bei einer Betrachtung der zahlreichen epigraphischen Zeugnisse zur Aufstellung von Standbildern im Rahmen von Ehrungen muss man feststellen, dass die Frage nach etwaigem privatem Eigentum an den Standbildern sichtlich nie gestellt, oder zumindest in den öffentlich angebrachten Texten nicht thematisiert wurde.²⁶ Jüngst beschäftigt sich J. Ma in einer Monographie zu den Ehrenstatuen in hellenistischen Städten ausführlich mit der Sprache der Ehrendekrete. Er kann feststellen, dass der Name des Geehrten im Nominativ als Beschriftung der Statue selten verwendet wird. Ebenso selten ist bei privaten Ehrenstatuen der Dativ, indem der Geehrte als Empfänger der Ehren angesprochen wird. Der typische Fall ist die Erwähnung des Geehrten im Akkusativ im Rahmen der „dedicatory formula“ oder der „honorific formula.“ Die Inschrift auf der Statuenbasis ist im ersten Fall als Weihung des Geehrten (oder seines Abbildes) durch die Stadt oder eine andere Gemeinschaft an einen bestimmten Gott oder die Gemeinschaft aller Götter stilisiert. Im zweiten, selteneren Fall berichtet die Gemeinschaft von der Ehrung desjenigen, dessen Statue errichtet wurde. Der Genitiv findet sich bei privaten Statuen nie zur Angabe des Geehrten oder etwa seines Anrechts auf die Statue, sondern ist allgemein Inschriften vorbehalten, die göttliches Eigentum etwa einer Weihegabe oder eines Altars bezeichnen.²⁷

Den privaten Anspruch auf ungestörten Besitz der Ehren und dazu gehörenden Statuen untermauert Dio zusätzlich mit einem weiteren Argument. Er vergleicht das Vorgehen mit einem entgeltlichen Rechtsgeschäft, in dem der Geehrte für seine Ehrungen bereits im vorhinein einen hohen Preis entrichtet habe. Dieser Preis gehe

²⁴ Whitmarsh 2001, 161.

²⁵ In der gleichen Art und Weise argumentiert Dio auch in (64).

²⁶ Zur Frage, ob Götter Eigentümer der Statuen sein konnten, siehe Abschnitt 2.

²⁷ Ma 2013, 18–24; zur „dedicatory formula“ mit zahlreichen Beispielen 24–30, zur „honorific formula,“ die besonders typisch für rhodische Ehreninschriften ab dem zweiten Jh. v.Chr. ist, 31–38. Beispiele für diese Formel finden sich etwa in Lindos (I.Lindos 123, ca. 225 v.Chr.; 125, ca. 225 v.Chr.; 169, 2. Jh. v.Chr.; IG XII 1, 846; 847; 848, alle 1. Jh. v.Chr.) oder in Rhodos (IG XII 1, 90, 1. Jh. v.Chr.).

weit über das hinaus, was ein Standbild im Normalfall kostete, und sei in den wenigstens Fällen in Geld übergeben worden. Wenn die Stadt nun die Ehrungen wieder aufheben wolle, so müsse sie zumindest für den „Kaufpreis“ Ersatz leisten, was in einigen Fällen natürlich unmöglich sei, wenn etwa der „Kaufpreis“ in der Rettung der gesamten Stadt bestanden habe (59–60). Diesem Argument des Rhetors ist nur entgegenzuhalten, dass aus keinem der zahlreich erhaltenen Ehrendekrete der Charakter eines Rechtsgeschäftes oder Vertrags, möglicherweise gar mit einem Anspruch des zu Ehrenden, zu erschließen ist.²⁸ Natürlich steht das Standbild mit der Ehreninschrift stellvertretend für das Verhältnis zwischen dem Wohltäter, der sich um das Wohl der Gemeinschaft oft auch in materiellem Sinn verdient gemacht hatte, und der ihn ehrenden Gemeinschaft, aber juristische Bedeutung ist diesem Phänomen nicht beizumessen.²⁹

Wir erfahren häufig, wer die Kosten für die Statue oder die Errichtung des dazugehörigen Monuments trägt. Zunächst war es zumeist die Stadt selbst, die für die Ehrung aufkam, ab dem Hellenismus aber wurde es immer üblicher, dass der Geehrte noch einmal tief in seine Taschen griff und die Kosten aufbrachte – oder vielmehr aufbringen durfte, wie der Tenor der Texte lautet. Wem aber die Statue in weiterer Folge gehörte, bleibt eine Frage, die offenbar nicht gestellt wurde. Dios Argumentation führt also in eine Sackgasse, trotzdem hat er über mehr als zehn Kapitel hinweg die Umbenennung von Statuen als Eingriff in das Privateigentum diskutiert und damit das Verhalten der Rhodier angeprangert.

²⁸ (56) καὶ μὴν ὧν γέ τις τὴν τιμὴν κατέβαλε τοῖς κυρίοις, οὐδ' ἀμφισβητεῖ δῆπουθεν οὐδεὶς ὡς οὐ δίκαιόν ἐστιν ἔαν ἔχειν αὐτόν, τοσοῦτω μᾶλλον ὅσπερ ἂν πλείονα ἢ δεδωκώς. οὐκοῦν ἅπαντες οὗτοι δεδώκασιν τιμὴν ἕκαστος τῆς εἰκόνης τῆς ἑαυτοῦ, καὶ ταύτην οὐδὲ μετρίαν, οἱ μὲν στρατηγὰς λαμπρὰς ὑπὲρ τῆς πόλεως, οἱ δὲ πρεσβείας, οἱ δὲ καὶ τρόπαια ἀπὸ τῶν πολεμίων, οἱ δὲ τινες καὶ χρήματα ἴσως, οὐ μὰ Δία χιλίας δραχμὰς οὐδὲ πεντακοσίας, ὅσων ἔστιν εἰκόνα ἀναστήσαι. *Wovon nun jemand den Preis den Eigentümern gezahlt hat, davon wird man nicht bestreiten, dass es rechtmäßig sei, wenn er es in seinem Besitz habe, umso sicherer, je mehr er etwa gegeben habe. All jene haben nun einen Preis gezahlt, jeder für sein eigenes Standbild, und zwar nicht wenig: Die einen herausragende Feldzüge zum Schutz der Stadt, die anderen Gesandtschaften, wieder andere Siegeszeichen, die Feinden abgenommen wurden, nicht zuletzt einige auch Geld, aber bei Zeus nicht nur 1000 oder 500 Drachmen, um wieviel man etwa ein Standbild errichten könnte.* I.Rhod.Per. 402, 9–16 (175–150 v.Chr., auch ediert als I.Pér.rhod. 45) überliefert einen interessanten Volksbeschluss aus Bybassos in der rhodischen Peraia, in dem festgehalten wird, dass die Kosten für die Ehrung (Kranz, Statue und Inschrift) 2100 Drachmen nicht übersteigen dürfen. Dazu sowie zu den Kosten für Ehrenstatuen, die bereits in hellenistischer Zeit nach den Zeugnissen deutlich über den von Dio genannten Zahlen liegen Ma 2013, 264–265.

²⁹ Zur Bedeutung von Ehrenstatuen und zur Kommunikation zwischen Stadt und Bürgern, die sich in ihnen ausdrückt, siehe die überzeugenden Ausführungen von Ma 2013, 45–62 mit weiterführender Literatur. Vgl. auch Platt 2007, 250–251.

2. Wiederverwendung von Statuen als *hierosylia* oder *asebeia*

Nachdem Dio dieses erste Argument erschöpfend behandelt hat und zu keiner Lösung der anstehenden Frage gekommen war, versucht er es auf einem anderen – dem eben vorgestellten diametral entgegenstehenden – Weg: Statuen seien Eigentum der Götter, daher sei konsequenterweise ihre missbräuchliche Verwendung ein Akt der *hierosylia*.

(88) ἀλλ' ἐὰν μὲν θυμιατήριόν τις ἀλλάξῃ τῶν ἔνδον κειμένων ἢ φιάλην, ἱερόσυλος οὐχ ἦτον νομισθήσεται τῶν ὑφαιρουμένων· ἐὰν δὲ εἰκόνα ἀλλάξῃ καὶ τιμὴν, οὐθὲν ἄτοπον ποιεῖ; (89) καίτοι καὶ τοὺς ἀνδριάντας οὐχ ἦτον ἀναθήματα εἴποι τις ἂν εἶναι τῶν θεῶν <ἢ> τοὺς ἐν τοῖς ἱεροῖς; καὶ πολλοὺς ἰδεῖν ἔστιν οὕτως ἐπιγεγραμμένους, οἷον, ὁ δεῖνα ἑαυτὸν ἀνέθηκεν ἢ τὸν πατέρα ἢ τὸν υἱὸν ὅτῳ δήποτε τῶν θεῶν. ἐὰν οὖν ἀπὸ τῶν ἄλλων ἀναθημάτων ἀφελῶν τις τοῦ θέντος τὸ ὄνομα ἄλλον ἐπιγράψῃ, μόνον τοῦτον οὐκ ἄσεβεῖν φήσομεν;

*Denn wenn jemand ein thymiaterion von den darin aufgestellten oder eine Schale verändert, so wird er um nichts weniger für einen Tempelräuber gehalten werden, als diejenigen, die sie entfernen. Wenn aber jemand ein Standbild verändert und die Ehrung, soll er nichts Unziemliches tun? Könnte etwa jemand behaupten, die Statuen gehörten als Weihgaben weniger den Göttern als diejenigen, die in Heiligtümern (aufgestellt sind)? Man kann viele sehen, die solcherart beschriftet sind, etwa: Soundso weihet sich selbst oder den Vater oder den Sohn als Weihgabe einem bestimmten Gott. Wenn nun jemand von den anderen Weihgaben den Namen des Aufstellenden entfernt und einen anderen darauf schreibt, soll nur von diesem gesagt werden, dass er nichts Gottloses tue?*³⁰

Grundsätzlich scheinen also die Veränderungen von εἰκόνας oder ἀνδριάντες nicht als *hierosylia* verfolgt worden zu sein, da es sich eben um Abbilder von Menschen handelte, die nicht automatisch ἱερά, aber den Göttern geweiht, waren. Hier zitiert Dio die typische Inschrift für Standbilder, die von Menschen bewusst den Göttern geweiht wurden, und setzt diese Weihungen den ἀναθήματα in Heiligtümern gleich. Derartige Texte finden sich auch in Rhodos, wie das folgende typische Beispiel einer Statueninschrift aus dem zweiten Jh. v.Chr. zeigt.

IG XII 1, 106

Κλεύστρατος Κλευχάριος

Κλείτωνα Εὐφράνορος

θεοῖς.

vacat

4 Βότρυς Λευκανὸς ἐχαλκούργησε.

³⁰ In Folge (89) erinnert Dio an eine Episode aus der Geschichte von Kyme, die auch bei Herodot 1, 159 überliefert ist. Aristodikos aus Kyme wollte – um mit Apollon über die Auslieferung des schutzfliehenden Paktyas zu argumentieren – die jungen Spatzen aus ihren Nestern entfernen und wurde vom Gott sofort aufgehalten. Dieser gab an, alle Kreaturen in seinem Heiligtum schützen zu wollen.

*Kleustratos, Sohn des Kleucharis, (weiht) Kleiton, Sohn des Euphranor, den Göttern. Botrys, Lukanier, hat (sie) gegossen.*³¹

Neben den Angaben zum Weihenden und dem mit einer Statue Geehrten findet sich die Weihung an die Götter und die Angabe zum Künstler, die für die rhodischen Statuen üblich ist. Die Nennung des Geehrten im Akkusativ lässt auch bei Inschriften, die eine Weihung an die Götter nicht explizit nennen, den Schluss zu, dass die Statue „geweiht“ wurde, also in weiterer Folge dem Gott oder den Göttern gehörte.³² In diesen Fällen hat Dio mit seiner Analogie also durchaus Recht und die Ehrenstatuen werden durch drohende Sanktionen wegen *hierosylia* ebenso geschützt gewesen sein, wie andere Weihegaben. Bereits kurz vorher hat der Rhetor den Versuch unternommen, alle privaten Ehrenstatuen in irgendeiner Art und Weise unter göttlichen Schutz zu stellen, um die *metagraphe*, die Umbenennung, unter *hierosylia* und in weiterer Folge *asebeia* subsumieren zu können.

(80) ὅτι τοίνυν οὐδὲ ἀσεβείας ἀπήλλακται τὸ γινόμενον μάλιστα, ὃν οὐτοῖ φασὶ τρόπον, κἂν ὑπερβολῆς ἔνεκα δόξω τισὶ λέγειν, οὐκ, ὡς πρότερον εἶπον, ὅτι πάντα ἀπλῶς ἀσεβήματά ἐστί τὰ περὶ τοὺς τεθνεῶτας γινόμενα, ἀλλὰ ὅτι καὶ πάντες ἥρωας νομίζουσι τοὺς σφόδρα παλαιοὺς ἄνδρας, κἂν μηδὲν ἐξάριτον ἔχωσι, δι' αὐτὸν οἶμαι τὸν χρόνον. τοὺς δὲ διὴ σεμνοὺς οὕτως καὶ τῶν μεγίστων ἡξιωμένους, ὧν ἔνιοι καὶ [τάς] τελετάς ἐσχίκασιν ἠρώων, τοὺς τοσαῦτα ἔτη κειμένους, ὥστε καὶ τὴν μνήμην ἐπιλελοιπέναι, πῶς ἔνι τῆς αὐτῆς τυγχάνειν προσηγορίας ἧς οἱ τεθνηκότες ἐφ' ἡμῶν ἢ (81) μικρὸν ἔμπροσθεν, ἄλλως δὲ μηδενὸς ἄξιοι φανέντες; καὶ μὴν τὰ γε εἰς τοὺς ἥρωας ἀσεβήματα οὐδ' ἂν ἀμφισβητήσειεν οὐδεὶς ὡς οὐκί τὴν αὐτὴν ἔχει τάξιν ἢ τὰ περὶ τοὺς θεοὺς. τὸ οὖν; οὐκ ἀδίκημά ἐστι τὸ τὴν μνήμην ἀναιρεῖν; τὸ τὴν τιμὴν ἀφαιρεῖσθαι; τὸ ἐκκόπτειν τὸ ὄνομα; δεινὸν γε καὶ σφέτλιον, ὦ Ζεῦ. ἀλλ' ἔάν μὲν στέφανόν τις ἀφέλῃ τὸν μίαν ἴσως ἢ δευτέραν μενοῦντα ἡμέραν, ἢ κηλιδά τινα τῷ χαλκῷ προσβάλλῃ, τοῦτον ἡγήσεσθε ἀσεβεῖν· τὸν δὲ ὕλως ἀφανίζοντα καὶ μετατιθέντα καὶ καταλύοντα τὴν δόξαν (82) οὐδὲν ποιεῖν ἄτοπον; ἀλλ' ἔάν μὲν δοράτιον ἐξέλῃ τις ἐκ τῆς χειρὸς ἢ κράνους ἀπορρήξῃ τὸν λόφον ἢ τὴν ἀσπίδα τοῦ βραχιόνος ἢ χαλινὸν ἵππου, τῷ δημοσίῳ τοῦτον εὐθύς παραδώσετε, καὶ τὴν αὐτὴν ὑπομενεῖ τιμωρίαν τοῖς ἱεροσύλοις, ὥσπερ ἀμέλει καὶ πολλοὶ τεθνήκασι διὰ τοιαύτας αἰτίας, καὶ πλέον οὐδὲν λέγουσιν αὐτοῖς ὅτι τῶν ἀνωνύμων τινα καὶ σφόδρα παλαιῶν ἐλωβήσαντο εἰκόνων·

Dass das, was nun passiert, besonders in der Art, wie diese Leute es schildern, nicht frei von Frevel (asebeia) ist, (will ich darlegen), auch wenn ich bei einigen den Eindruck erwecke, als redete ich nur der Übertreibung willen. Denn nicht nur ist – wie ich bereits sagte – alles, was in Bezug auf die Toten geschieht, bereits ein asebema,

³¹ DNO 3510. In gleicher Art und Weise sind in römischer Zeit auch Statuen beschriftet, die von Volk und Rat beschlossen wurden, vgl. etwa IG XII 1, 65: ὁ δᾶμος ὁ Ῥοδίῳν καὶ ἁ βουλὰ | Τίτον Φλαύιον Φανόστρατον | Διοκλέους τὸν ἱερεὶ τοῦ Ἄλιου⁴ τὸν καὶ ἀδελφὸν ἱερέως Ἄλιου | καὶ υἱὸν ἱερέως Ἄλιου | Θεοῖς. *Volk der Rhodier und Rat (weihen) Titus Flavius Phanostratos, Sohn des Diokles, den Priester des Helios, Bruder eines Priesters des Helios und Sohn eines Priesters des Helios, den Göttern.*

³² Ma 2013, 24–30.

sondern die Männer der Vorzeit gelten alle als Heroen, auch wenn sie nichts Außergewöhnliches an sich hatten, einfach wegen des zeitlichen Abstandes. Diese vornehmen Männer wurden der höchsten Ehren für würdig gehalten, und für einige von ihnen werden auch die Riten für Heroen abgehalten, die so viele Jahre begraben liegen, dass die Erinnerung an sie verblasst ist. Wie können sie die gleiche Ansprache erhalten wie diejenigen, die in unseren Tagen oder knapp vor unserer Zeit verstarben, vor allem wenn diese nicht würdig irgendwelcher (Ehren) erscheinen? (81) Niemand wird bestreiten, dass asebemata gegen die Heroen den gleichen Rang haben, wie diejenigen gegen die Götter. Wie aber nun? Ist es nicht ein Unrecht, die Erinnerung auszulöschen? Die Ehrung aufzuheben? Den Namen auszumeißeln? Schrecklich und frevelhaft ist es, bei Zeus! Wenn jemand einen Kranz fortnimmt, der einen oder zwei Tage hält, oder einen Fleck auf ein Standbild macht, dann haltet ihr das für einen frevelhaften Akt. Derjenige aber, der den Ruhm zur Gänze unkenntlich macht, überträgt oder auflöst, der begeht etwa nichts Unziemliches? Wenn jemand einer Statue den Speer aus der Hand nimmt, den Busch vom Helm oder den Schild vom Arm oder den Zügel vom Pferd bricht, übergibt ihr ihn auf der Stelle dem Henker, und ihn erwartet dieselbe Strafe wie die Tempelräuber. Gewiss sind schon viele wegen eines solchen Vergehens hingerichtet worden. Da nützen ihnen ihre Beteuerungen nichts, sie hätten sich nur an einer uralten Statue von einem ganz unbedeutenden Mann vergriffen.

Die Argumentation Dios lässt sich wie folgt skizzieren: Männer, die vor langer Zeit gestorben waren, würden ohne Widerspruch mit Heroen gleichgesetzt, auch wenn sie vielleicht nichts Außergewöhnliches geleistet hatten. Taten, die sich gegen Heroen richteten, seien aber gleich zu werten, wie Taten, die sich gegen Götter richteten. Wohltäter der Stadt seien nach ihrem Tod wohl um nichts weniger als Heroen zu ehren als diejenigen Rhodier, die vor langer Zeit verstorben waren. Also sei das Vorgehen gegen Wohltäter eigentlich das Gleiche, wie das Vorgehen gegen Götter. Ob jeder Rhodier dieser Argumentation folgte, sei dahingestellt, sicher ist aber, dass Dio hier nun auch die Möglichkeit geschaffen hatte, auf die drastischen Rechtsfolgen der *hierosylyia* hinzuweisen. Aus Athen ist bekannt, dass *hierosyloi* mit dem Tod bestraft wurden, und auch Dio schildert an dieser Stelle die Übergabe des Täters an den Henker.³³ Überspitzt kann er also festhalten, dass die Rhodier todeswürdige Verbrechen durch die Umbenennung der Statuen begingen.

³³ Auch in (36) wird die *hierosylyia* als schwerstes Verbrechen qualifiziert. Zur *hierosylyia* umfassend und immer noch grundlegend Cohen 1983, 93–115, der mit gutem Grund die Ausführungen von Latte 1920, 83–86, kritisiert. Da entsprechende Hinweise in der epigraphischen Evidenz fehlen, kann über die „übliche“ Strafe für derartige Vergehen keine Aussage getroffen werden. Eine Inschrift aus Dyme aus der ersten Hälfte des zweiten Jh. v. Chr. berichtet von einem Todesurteil gegen Personen, die *hiera* gestohlen und Falschmünzen erstellt hatten (Achaïe III 2, vgl. Thür – Stumpf 1989). In diesem Fall wäre es aber auch möglich, dass die Falschmünzerei alleine schon Grund für die Verhängung einer Kapitalstrafe gewesen sein könnte. Die übrigen Texte verweisen für bestimmte Taten lediglich auf die Rechtsfolgen der *hierosylyia*, welche sie dann nicht näher ausführen. Der Text aus Delos, ID 1523, der eine Zahlung von 500 (?) Drachmen erwähnt, sieht diese wohl zusätzlich zu einer Anklage wegen *hierosylyia* vor, siehe unten bei Anm. 38. In ähn-

In das Corpus der dionischen Reden wurde ein zweiter Text aufgenommen, der sich mit dem gleichen Problem beschäftigt, wie die Rede an die Rhodier. Heute ist man sicher, dass der Verfasser der entsprechenden Rede an die Korinther nicht Dio selbst sondern sein Schüler Favorinus war (Rede Nr. 37).³⁴ Auch dieser erklärt, dass Statuen, die von der Stadt aufgestellt wurden, sofort einen geweihten Status erhielten und dementsprechend so wie Weihgaben geschützt werden müssten.

[Dio Chrys.] 37, 28

διὰ τί; ὅτι ἕκαστος τούτων τῶν παρ' ὑμῖν ἀνακειμένων, εἴτε βελτίων εἴτε χειρόων ἐστίν, ἤδη τὰ τῆς ὀσίας περικείται, καὶ χρὴ τὴν πόλιν αὐτοῦ προεστάναι ὡς ἀναθήματος.

Warum? Da jede von diesen Statuen, die bei euch aufgestellt werden, sei es eine von den besseren oder den schlechteren (Geehrten), schon zu diesem Zeitpunkt von Heiligkeit umgeben wird und es notwendig ist, dass die Stadt für sie eintritt, so wie für eine Weihgabe.

Die epigraphische Evidenz zeigt, dass die Gefahr der Umbenennung von Weihgaben oder Statuen nicht nur von Dio und Favorinus kritisiert wurde, sondern durchaus auch von Personen gesehen wurde, die Denkmäler errichten ließen. Aus Hypata in Thessalien ist eine weiße Marmorbasis erhalten, auf der die Weihenden explizit festhalten, dass die *anathemata*, die für die *thea Rhome* und die *Augusti* aufgestellt wurden, ἀμετάθετα „unverrückt“ oder „unverändert“ und ἀμετεπίγραφα „ohne Umschreibung“ bleiben sollten. Welche Gestalt die Weihgaben hatten und ob es sich dabei möglicherweise – unter anderem – um eine Büste oder Statue des Amphias, des Sohnes der Weihenden, handelte, ist nicht klar. Das Verbot des „Umschreibens“ bezog sich wohl auf den Text auf der Basis selbst.³⁵

IG IX 2, 32

[----- καὶ θεῶ]

[P]ώμη δὲ κα[ι] θεοῖς Σεβαστοῖς

οἱ γονεῖς Ἀμφία Δαμοίτας

4 [κ]αὶ Ἄβροια [ἡ] καὶ Νεικοστράτα

παρέθεντο τὰ ἀναθήματα

licher Weise wird auch Diebstahl aus dem Gymnasion im Gymnasiarchengesetz von Beroia (Anf. 2. Jh. v.Chr.) mit *hierosylia* gleichgesetzt und soll vor dem entsprechenden Gericht verhandelt werden (I.Beroia 1, 99–101). Zu einer entsprechenden Regel in der Stiftung des C. Vibius Salutaris in Ephesos siehe unten bei Anm. 40.

³⁴ Zur Überlieferungsgeschichte und Zuordnung der Rede siehe Amato 1995, 3–12 und Amato 1999.

³⁵ Bei dem Stein handelt es sich um eine vierseitige Basis (0.87 – 0.56–0.64 – 0.55), die an der Oberseite eine runde Einlassung aufweist, möglicherweise für eine Plinthe. Wilhelm 1898, 248–249 datiert den Text auf das erste Jh. n.Chr. und sieht darin die Fortsetzung von einer weiteren, nicht erhaltenen Basis. Kern (IG) geht nur von einer Basis aus und nimmt eine verlorene erste Zeile an. Sekunda 1997, 216 und 220, argumentiert überzeugend für das zweite Jh. n.Chr.

φυλάττεσθαι ἀμετάθετα
καὶ ἀμετεπίγραφα.

... der thea Rhome und den Augusti vertrauten die Eltern des Amphias, Damoitas und Habroia, die auch Nikostrata genannt wird, die Weihegeschenke an, damit sie unverändert und ohne Umschreibung bewahrt werden sollen.

Über die Rechtsfolgen einer Missachtung dieses Wunsches informiert der Text nicht. Detaillierter ist zu diesen ein Volksbeschluss aus Chios für den Euergeten L. Nassius aus Chios aus dem ersten Jh. v.Chr., durch den dessen Stiftung von der Polis angenommen wurde. Als Dank der Gemeinde wurde ihm unter anderem das Recht eingeräumt, eine Ehrenstatue auf dem Marktplatz aufzustellen (Z.9–11). Diese wurde allerdings auf Ersuchen des Geehrten selbst und mit Genehmigung des *demos* schließlich in eine Exedra gebracht, in der auch die inzwischen beschlossenen Ehrenstatuen seiner Söhne aufgestellt werden sollten (Z.12–14). Den Abschluss des Textes bildet eine Klausel zum Schutz der Kultstatuen und der Statuen der Familie des Nassius.³⁶

IGR IV 1703 Z.14–20

... ὅπως ταῦτά τε τὰ ἀγάλματα καὶ τὸ
[ἀ]νασταθὲν ὑπὸ Ῥωμαίων ἐν τῇ ἐξέδρᾳ, ἧ αὐτὸς κατεσκευάσεν ἐν τῷ
 πρεσβυτι-
16 [κ]ῶι, καὶ οἱ ἀνδριάντες οἱ ἀνασταθησόμενοι Λευκίου τε καὶ τῶν υἱῶν
 αὐτοῦ μὴ μεταρθῶ-
[σιν] μηδὲ μετεπιγραφῶσιν, συντηρῆται δὲ εἰς τὸν αἰὲ χρόνον ἢ τε τοῦ
 δήμου χάρις καὶ ἡ
μνήμη τῶν ἀνδρῶν, εἶναι τὰτὰ ἀπαγορεύματα καὶ πρόστειμα, ὅσα
 γέγραπται καὶ πε-
[ρὶ τῶν] ἀγαλμάτων τῶν ἐν τῇ ἐξέδρᾳ ἐν Πανήμωι τῶι ἐπὶ Ἀρίστωνος· εἶναι
 δὲ
20 [αὐτοῦ]ς ἐνόχους ἱεροσυλίας καὶ ἐν ἐπαρῆι.

... damit sowohl diese Weihbilder und dasjenige, das von den Römern in der Exedra aufgestellt wurde, die er selbst im presbytikon errichtete, als auch die Standbilder, die von Lucius und seinen Söhnen aufgestellt werden sollen, weder verrückt noch mit einer anderen Inschrift versehen werden, sodass die Dankbarkeit des *demos* und die Erinnerung an die Männer gemeinsam bewahrt werden, sollen dieselben Verbote und Strafen gelten, die vorgeschrieben wurden über die Götterbilder in der Exedra im Monat Panemos unter Ariston. Sie (die dagegen verstößen) sollen schuldig der *hierosylia* sein und verflucht werden.

Gerade dieser Fall zeigt aber deutlich, dass ein Vergehen an den privat gestifteten *andriantes* und *agalmata* – der Begriff bezeichnet ab dem späten Hellenismus auch Statuen von Menschen, nicht nur Götterbilder³⁷ – eben nicht von vorneherein als *hierosylia* galt, sondern dass es unter diesen Tatbestand erst durch den entsprechen-

³⁶ Wilhelm 1941, 89–109; Keil 1943, 121–126.

³⁷ Pekáry 1978, 729–733; Koonce 1998, 108–110; Ma 2013, 2.

den Volksbeschluss (wohl gemeinsam mit der Ehrung) subsumiert werden musste. Erst der Rechtsfolgenverweis, den das Ehrendekret enthält, schützt die privaten Statuen auf die gleiche Art und Weise wie die Götterbilder.

Auch ID 1523, das Ehrendekret einer nicht näher benannten Vereinigung (*synodos*) auf Delos vom Ende des zweiten Jh. v.Chr. für einen römischen Wohltäter, sichert mit einer Strafklausel die Aufrechterhaltung der Ehren, zu denen auch die monatliche Reinigung und Bekräftigung des Standbildes (εἰκόων) gehört.³⁸

ID 1523, Z.7–13

- μηθενὶ δὲ [ἐξέστω]
- 8 τῶν συνοδιτῶν ἐναντίον μηθεῖ[ν πρά]-
ξαι ταῖς προγεγραμμέναις τιμαῖς· [ἐὰν δὲ πράσ]-
σηι, [ἔ]νο[χο]ν αὐτὸν εἶναι τῆι ἱεροσυλ[ίαι]
καὶ π[ροσ]αποτεισάτω δραχμὰς πεντ[α]-
- 12 κ[οσ]ίας? καὶ ἐξέ[στω] τῶι [β]ουλομένωι ἐνε[χ]υ-
[ράξ]ειν <αὐτόν>·]

Keinem der Mitglieder der synodos ist es gestattet, etwas den festgelegten Ehrungen Entgegenstehendes zu tun. Wenn aber jemand (etwas Derartiges) unternimmt, soll er schuldig sein der hierosylia und zusätzlich 500 Drachmen bezahlen und es soll jedermann freistehen, ein Pfand von ihm zu nehmen.

Der Terminus *προσαποτίειν* (Z.11) verdeutlicht zunächst, dass die Zahlung der 500 Drachmen zusätzlich zu einer Verfolgung wegen *hierosylia* festgesetzt war. Das Verb findet sich in der Kaiserzeit regelmäßig in den Grabinschriften von Aphrodisias, wo demjenigen, der die Anordnungen des Grabherrn missachtet, neben einer Verfluchung auch die zusätzliche Zahlung einer Geldbuße angedroht wird.³⁹ Möglicherweise war die Geldstrafe in Delos an die *synodos* zu entrichten, wohingegen eine Verfolgung wegen *hierosylia* in anderen Rechtsfolgen, wie etwa dem Ausschluss vom Heiligtum oder der Verfluchung münden konnte.

Die Vorschriften über die Stiftung des C. Vibius Salutaris in Ephesos aus dem Jahr 104 n.Chr., die in voller Länge am Eingang zum Theater publiziert waren, werden von Heberdey ebenfalls in eben diesem Sinne ergänzt: das Umbenennen oder Einschmelzen war als *hierosylia* zu verfolgen.

³⁸ Homolle 1884, 121–122, berichtet, dass der Stein vom M. Stamatakis ins Museum von Mykonos verbracht worden sei, aber wohl aus dem Serapeion stammen müsse. Möglicherweise handelt es sich um ein Dekret der *melanephoroi*, die sich selbst auch als *synodos* bezeichnen (ID 2075 und 2082). Der Geehrte könnte mit Decimus Aelius in ID 2628 III Z.34 identisch sein.

³⁹ Etwa IPh 2007, 11.12. Z.9; 12.107, Z.12; 12.524, Z.15. Vgl. auch TAM III 1, 379, Z.9 und 780, Z.8 (Termessos, kz.), wo die Geldstrafe zusätzlich zu den Flüchen verhängt wird, ebenso TAM II 520, Z.8–9 (Pinarä, 3. Jh. v.Chr.).

I.Ephesos 27 B 215–220

μηδ]ενὶ δὲ ἐξ[έστω]

216 [μετοικονομησαι ἢ τὰ ἀπεικονίσματα τῆς θε]οῦ ἢ τὰς εἰκόνας πρὸς τὸ
 [μετονομασθῆναι ἢ ἀναχωνευθῆναι ἢ ἄλλωι] τινὶ τρόπωι κακουργηθῆναι[ι,]
 ἐπ<ε>ὶ
 [ὁ ποιήσας τι τούτων ὑπεύθυνος] ἔστω ἱεροσυλία καὶ ἀσεβεία καὶ οὐδὲν
 [ἦσσαν ὁ αὐτὸς ἐπιδεικνύσθω στα]θμὸς ἐν τοῖς προγεγραμμένοις
 ἀπεικονίς-
 [μασιν καὶ εἰκόσιν λειτρῶν] ρια΄, ἔχοντος τὴν περὶ τούτων ἐκδικίαν ἐπ’
 ἀνά-
 220 [κη – – – .]

Niemandem ist es erlaubt, die Statuen der Göttin oder die Standbilder einer anderen Verwendung zuzuführen, indem sie etwa anders benannt oder eingeschmolzen oder auf eine andere Weise beschädigt werden. Wenn jemand dieses tut, soll er verantwortlich sein der hierosyilia und der asebeia und nichts desto weniger soll das Gewicht der vorher genannten Statuen als 111 Pfund nachgewiesen werden, wobei das Anklagerecht darüber notwendigerweise ...

Wenn man sich vor Augen führt, mit welchem Aufwand die einzelnen Statuen in der Stiftungsanordnung beschrieben werden, welchen hohen Stellenwert sie für Salutaris haben und unter welcher guter Bewachung sie jeweils vom Artemision in das ephesische Theater und zurück gebracht werden, erscheint eine Vervollständigung des Textes nach Heberdey durchaus nachvollziehbar.⁴⁰ Parallelen zum Verbot, eine Inschrift zu verändern, finden sich in Ephesos auch in etwa 30 Grabinschriften aus der Kaiserzeit: Hier bildete wohl nicht nur die Angst vor einer Unkenntlichmachung der Vorschriften in den Texten sondern vor allem vor dem Auslöschen der *memoria* den Hintergrund der Anordnungen des jeweiligen Grabherrn.⁴¹

Dio zieht – ebenso wie C. Vibius Salutaris und die Polis Ephesos – auch die *asebeia* als möglichen Rahmen für die rechtliche Bewertung der Umbenennung von Statuen heran. Wiederum erweist sich eine detaillierte Analyse als schwierig, denn er erklärt zunächst (13), dass das Vorgehen der Rhodier eben kein *asebema* darstelle. Diese Bezeichnung verdient eigentlich nur Vergehen gegen die Götter.

(13) διαφέρει δ', ὅτι τὰ μὲν περὶ τοὺς θεοὺς γινόμενα μὴ δεόντως ἀσεβήματα καλεῖται, τὰ δὲ πρὸς ἀλλήλους τοῖς ἀνθρώποις ἀδικήματα. τούτων τὴν μὲν ἀσέβειαν ἔστω μὴ προσεῖναι τῷ νῦν ἐξεταζομένῳ πράγματι· τὸ λοιπὸν δέ, εἰ μὴ δοκεῖ φυλακῆς ὑμῖν ἄξιον, ἀφείσθω. (14) καίτοι καὶ τὴν ἀσέβειαν εὐροὶ τις ἂν ἴσως τῷ τοιοῦτῳ προσοῦσαν· λέγω δὲ οὐ περὶ ὑμῶν οὐδὲ περὶ τῆς πόλεως· οὔτε γὰρ ὑμῖν ποτε ἔδοξεν οὔτε δημοσίᾳ γέγονεν· ἀλλ' αὐτὸ σκοπῶν κατ' ἰδίαν τὸ

⁴⁰ Heberdey (FiE II Nr. 27) vermerkt zu den Ergänzungen: „Z.214ff. im Wortlaute nur vermutungsweise (vgl. Nr.23) herzustellen.“ Ein Vorbild für seine Restitution der Stelle ist I.Eph 23, dazu oben Anm. 21. Zu den einzelnen Statuetten und der Prozession siehe Rogers 1991, 83–86.

⁴¹ In der Form *μετεπιγράψαι* etwa in I.Ephesos 2519, Z.7–8; 2299B, Z.7, vgl. auch I.Kibyra 308.

πράγμα. τὰ γὰρ περὶ τοὺς κατοικομένους γιγνόμενα οὐκ ὀρθῶς ἀσεβήματα κέκληται καὶ τῆς προσηγορίας ταύτης τυγχάνει παρὰ τοῖς νόμοις, εἰς οὓς ἄν ποτε ἦ. τὸ δ' εἰς ἄνδρας ἀγαθοὺς καὶ τῆς πόλεως εὐεργέτας ὑβρίζειν καὶ τὰς τιμὰς αὐτῶν καταλύειν καὶ τὴν μνήμην ἀναιρεῖν ἐγὼ μὲν οὐχ ὀρῶ πῶς ἄν ἄλλως ὀνομάζοιτο·

Es gibt aber den Unterschied, dass all das, was in Bezug auf die Götter nicht so, wie es sich gehört, geschieht, asebeia genannt wird, das, was bei den Menschen gegeneinander getan wird, adikema. In Bezug auf diese ist es nun aber so, dass die hier untersuchte Tat nicht als asebeia qualifiziert werden kann. In weiterer Folge soll dieses Argument, wenn es nicht euch würdig des besonderen Schutzes erscheint, fallen gelassen werden. Und doch könnte jemand finden, dass dieses Vorgehen trotzdem als asebeia angesprochen werden kann, wobei ich nicht über euch und (eure) Stadt spreche, denn bei euch wurde dies niemals beschlossen, noch geschah es öffentlich. Ich aber betrachte die Vorgehensweise aus privater Sicht. Wird nicht das, was an Unrecht in Bezug auf Verstorbene geschieht asebeia genannt und unterliegt dieser Klage nach den Gesetzen, gegen wen auch immer es sich richtete? Sich an trefflichen Männern und Wohltätern der Stadt zu vergehen und ihre Ehren aufzulösen und die Erinnerung an sie zu rauben: ich kann nicht sehen, wie man dies anders bezeichnen könnte.

Man könne, so Dio, auch das Argument der *asebeia* verwenden: Jedes Vergehen gegen Tote ziehe eine Anklage wegen *asebeia* nach sich, um so mehr müsse man auch die Aberkennung der Ehren und ähnliches Vorgehen gegen Wohltäter der Stadt darunter erfassen. Zwar gesteht er ein, dass dieses Verhalten bei den Rhodiern nicht vorkomme, da es ja niemals beschlossen oder in der Öffentlichkeit geschehe, diese Einschränkung hebt der Rhetor im weiteren Verlauf seiner Rede aber wieder auf und argumentiert in (80) für die Gleichsetzung der Umbenennung mit *asebeia*. Auch in (87–89) nennt er die Umbenennung der Statuen ganz direkt eine *asebeia* und bemüht noch einen weiteren Vergleich aus dem religiösen Bereich: Wie jeder Rhodier wisse, seien viele Statuen in unmittelbarer Umgebung der Götterbilder aufgestellt. Wenn man nun jedermann, und sei er noch so schlecht, Asyl in einem Heiligtum gewähre, warum schütze man dann nicht die Wohltäter der Stadt, die Herausragendes geleistet hatten und deren Personifikation die Statuen seien?⁴² Wiederum ist die rhetorische Taktik des Philosophen deutlich. Er bringt den brisanten Tatbestand der Gottlosigkeit ins Spiel und auch wenn er gleich relativiert und die Rhodier zunächst

⁴² (87) ... τινὲς δ' οἶμαι καὶ σφόδρα ἐγγὺς παρεστῶτες τοῖς θεοῖς. (88) εἶθ' ὅποι μὴδὲ τοὺς κακὸν δράσαντας ἄνπερ καταφύγωσιν ἔθος ἐστὶν ἀδικεῖν, τοὺς εὐεργέτας οὐ δεινὸν ἔαν φαίνώμεθα ἀδικοῦντες; καὶ τὴν ἀσυλίαν, ἣν παρέχουσι τοῖς φαύλοις οἱ τοιοῦτοι τόποι, μόνοις, ὡς ἔοικε, τοῖς ἀγαθοῖς οὐ δυνήσονται παρέχειν; ... *darunter einige, so meine ich, die ganz nah bei den Göttern aufgestellt waren. Ist es nicht schrecklich, wenn wir den Anschein erwecken, Unrecht an Wohltätern zu tun, gerade an dem Ort, wo es Brauch ist, nicht einmal den Übeltätern, wenn sie Zuflucht suchen, Schaden zuzufügen? Die Unverletzlichkeit, die diese Orte den Schlechten gewähren, sollen sie, wie es scheint, den Guten nicht gewähren können?*

davon ausnimmt, steht der Vorwurf doch im Raum und wird in weiterer Folge immer wieder aufgegriffen.

Unter dem Begriff *asebeia* werden traditionell verschiedene Tatbestände aus dem religiösen Bereich erfasst. Er ist schwierig zu definieren und einzugrenzen. Jedenfalls scheinen die Missachtung von vorgeschriebenen Riten, die nachlässige Durchführung von Opfern oder die Übertretung von religiösen Vorschriften und Verboten darunter zu fallen, wobei jeweils eine Überschneidung mit anderen Tatbeständen wie etwa der *hierosyilia* möglich ist. R. Parker formuliert überspitzt, aber durchaus zutreffend: „Impiety is merely what on a given day a prosecutor can make it seem to be.“⁴³ Auf Rhodos finden wir den Tatbestand in zwei Inschriften, zunächst bereits um 300 v. Chr. in einem Beschluss über den heiligen Bezirk der Alektrona in Ialysos.⁴⁴

IG XII 1, 677, Z.27–30

ὅ, τι δέ κά τις παρὰ τὸν νόμον

28 ποιήσῃ, τό τε ἱερὸν καὶ τὸ τέμενος
καθαίρετω καὶ ἐπιρεζέτω, ἢ ἔνο-
χος ἔστω τᾶι ἀσεβείαι·

Was immer jemand entgegen diesem Gesetz tut, er soll das Heiligtum und den heiligen Bezirk reinigen und dazu opfern, oder er soll verantwortlich sein für asebeia.

Nach den Publikationsvorschriften für die drei Kopien des Beschlusses der *mastroi* und Ialysoser (Z.1–18) finden sich die strafbaren Handlungen: In das Heiligtum und *temenos* der Alektrona dürfen verschiedene Tiere nicht gebracht werden. Ein Verstoß gegen diese kultischen Reinheitsvorschriften wird als *asebeia* qualifiziert und zieht entsprechende Verfolgung nach sich. Der zweite rhodische Text, der die *asebeia* als Tatbestand nennt, ist ein Beschluss aus Lindos aus dem Jahr 22 n. Chr. über die künftige Finanzierung des Kultes für die Athena Lindia.⁴⁵ An insgesamt fünf Stellen werden die Entfernung von Statuen (Z.40–42), Nichterfüllung einer *epange-*

⁴³ Parker 2005, 135. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, den Begriff ἀσεβεία in all seiner Breite zu diskutieren, lediglich auf seine Verwendung im Rahmen der Verfolgung von Unrechtstaten soll im folgenden näher eingegangen werden. Allgemein dazu zuletzt Leão 2004, 202–205 und Delli Pizzi 2011.

⁴⁴ LSCG 136 mit Verweisen auf ähnliche Texte; vgl. Delli Pizzi 2011, 68–69, dessen Überlegungen, dass der Text kein Verfahren wegen *asebeia* vorsehe, sondern die Rechtsfolgen unmittelbar mit Begehung der Tat und ohne Möglichkeit auf eine Rechtfertigung einträten, ich nicht folgen kann. Z.33–35 sehen eine Anzeige jedes beliebigen Rhodiers bei den *mastroi* vor, die ich im Unterschied zu Delli Pizzi nicht nur auf den letzten Paragraphen beziehen möchte, der das Mitführen von Kleinvieh in das Heiligtum mit einer Geldstrafe bedroht. Zuzustimmen ist Delli Pizzi aber in jedem Fall zur Überlegung, dass *asebeia* und die dazu gehörenden Sanktionen nicht nur im verfahrensrechtlichen Rahmen sondern auch als Formen der sozialen Kontrolle zu verstehen sind.

⁴⁵ Näheres zu dieser Inschrift I.Lindos II 419 unten bei Anm. 57. Eine prozessrechtliche Analyse des Textes liegt in Harter-Uibopuu 2012, 51–60, vor. Vgl. auch Kajava 2003, 72–78, und Delli Pizzi 2011, 63–65.

lia (Z.67–69), die ungenügende Ausführung eines Priesteramtes nach Adoption (Z.86–91), der Antrag auf Abänderung des vorliegenden Dekrets (Z.119–126) sowie ein weiteres, auf dem Stein nicht erhaltenes, Vergehen (Z.117–119) mit *asebeia* gleichgesetzt und auch als solche bestraft. Meines Erachtens deutet die separate Erwähnung einer hohen Geldstrafe (Z.117–119 und Z.125–126) darauf hin, dass die Rechtsfolgen der *asebeia*, die an keiner Stelle ausgeführt werden, wohl im Ausschluss aus dem Heiligtum und ähnlichen Maßnahmen zu sehen sein werden. Sichtlich waren die Möglichkeiten, *asebeia* zu verfolgen und die drohenden Sanktionen gut genug bekannt, so dass der im griechischen Recht übliche Rechtsfolgenverweis genügte, um einen Verstoß gegen die beiden eben genannten Beschlüsse darunter zu erfassen. Ähnliches wird man für Ephesos annehmen müssen, wo in dem bereits erwähnten Beschluss über die Stiftung des C. Vibius Salutaris auch ein Verweis auf *hierosylia* und *asebeia* genügte, um Verfahren und Sanktionen zu verdeutlichen.⁴⁶

Wenn Dio also die Umbenennung von Statuen als *hierosylia* und *asebeia* qualifiziert und damit in den Bereich sakraler Vergehen setzt, tut er dies vor dem Hintergrund realer Rechtsvorschriften, wie die epigraphischen Zeugnisse zeigen. Der Eingriff in die Ehrungen privater Wohltäter konnte durchaus als *hierosylia* verfolgt werden, allerdings musste dies erst durch einen entsprechenden städtischen Beschluss sanktioniert werden. Die beiden Tatbestände umfassten wohl nicht automatisch den Schutz von Statuen, wie ihn Dio gerne gesehen hätte.

3. Wiederverwendung von Statuen als Vergehen gegen den Staat

In Kapitel 86 seiner Rede vergleicht Dio das Ausschlagen der Inschriften auf Ehrenstatuen mit dem gleichen Vorgehen gegen staatliche Urkunden, seien sie auf Stein publiziert oder im Archiv hinterlegt. Ein Angriff auf diese Texte sei als Vergehen gegen den Staat zu qualifizieren und der Rhetor hebt besonders hervor, dass damit ja die Ehrung als Gesamtes aufgehoben würde und der Täter in einen Staatsbeschluss eingreife. Damit wird die „staatsrechtliche“ Seite des Vergehens deutlich gemacht: Das Ausmeißeln bedeute gleichzeitig das Verwerfen des staatlichen Beschlusses über die Ehren.

(86) καὶ μὴν ἐάν τις ἐν μόνον ἐκχαράξῃ ῥήμα ἀπὸ στήλης τινός, ἀποκτενεῖτε αὐτόν, οὐκέτι ἐξετάσαντες ὅ,τι ἦν ἢ περὶ τίνος, καὶ εἰ δὴ τις ἐλθὼν οὐ τὰ δημόσια ὑμῖν γράμματὰ ἐστὶ κεραίαν νόμου τινός ἢ ψηφίσματος μίαν μόνην συλλαβὴν ἐξαλείψειεν, οὕτως ἔξετε ὡσπερ ἂν εἴ τις ἀπὸ τοῦ ἄρματός τι καθέλοι. οὐκοῦν ὁ τὴν ἐπιγραφὴν ἀναίρων εἰκόνας τινός ἡττόν τι ποιεῖ τοῦ τὴν στήλην ἀποχαράττοντος; καὶ μὴν ὅλον γε ἐξαλείφει τὸ ψήφισμα, καθ' ὃ τὴν τιμὴν ἐκεῖνος ἔλαβε, μᾶλλον δὲ ἄκυρον ποιεῖ γεγραμμένον.

⁴⁶ Mein Dank gilt (nicht nur an dieser Stelle) meiner Kollegin und Freundin Lene Rubinstein, deren Ideen zu den „cross-references“ im Hellenismus meine eigenen Arbeiten zur Kaiserzeit nachhaltig beeinflusst haben. Zu den cross-references zuletzt Gagarin 2008, 142–143.

Wenn jemand auch nur ein Wort von irgendeiner Stele auskratzt, werdet ihr ihn töten, ohne zu überprüfen, welches Wort es war oder worauf es sich bezog. Und wenn jemand in das öffentliche Archiv bei euch eindringt und einen Strich eines Gesetzes oder eine Silbe eines Dekrets tilgt, werdet ihr ihn behandeln, als ob er etwas von eurem Wagen genommen hätte. Begeht nun der, der die Inschrift von einem Standbild beseitigt, etwas Geringeres, als der, der etwas von einer Stele ausschlägt? Dabei tilgt dieser doch den ganzen Beschluss, gemäß dem jener die Ehrung empfand, und macht mehr noch das Geschriebene ungültig!

Staatliche Dekrete werden in der Antike nicht nur vor inhaltlicher Abänderung geschützt, auch eine Veränderung der Inschrift als Publikation der jeweiligen Texte wird unter Strafe gestellt. Deutlich tritt dieses Phänomen bereits in den bekannten *dirae Teiorum* im fünften Jh. v.Chr. auf, in denen jeder, der die Inschrift unkenntlich macht, mit dem staatlichen Fluch bedroht wird. Auch ein Kultgesetz aus Iasos und ein Dekret aus Argos sehen schwerste Strafen für denjenigen vor, der die Inschrift ausschlägt.⁴⁷ In diesem Sinne trifft Dios Vergleich durchaus zu, denn wer die auf Stein publizierte Version eines Gesetzes veränderte, wurde dafür zur Verantwortung gezogen. Auch der zweite Tatbestand, den Dio an dieser Stelle beschreibt, nämlich das Eindringen in ein städtisches Archiv, um dort Texte zu verändern, ist in anderen Quellen erhalten.⁴⁸ Am eindrücklichsten ist hierzu wohl der Brief des römischen

⁴⁷ Zu den Flüchen aus Teos (Syll.³ 37 und 38, 5. Jh. v.Chr.) siehe Koerner 1993, Nr. 78. (vgl. auch GHI² 30). B Z.35–41 ὃς ἂν ταστήλ³⁶ας : ἐν ἧσιν ἦπαρῆ : γέγραπται : ἢ κατὰξει : ἢ φοινικίῃα : ἐκκόψει[ι :] ἢ ἀφανείας ποιήσει : κένον ἀπόλ⁴⁰λυσθαι : καὶ αὐτὸν : καὶ γλένος [τὸ κένο.] *Wer die Stelen, auf die der Fluch geschrieben ist, zerstört oder die Buchstaben ausschlägt oder sie unleserlich macht, der soll zugrunde gehen, sowohl er selbst als auch seine Familie.* I.Iasos 220 (Kultgesetz, 5./4. Jh. v.Chr.), Z.7–8: ἢν δέ τις [ἐκκόψει ἢ] ἀφαν[ίσει τὰ γεγραμμένα.] πασχέτω ἰὼς ἱερόσυλος. *Wenn jemand das Geschriebene ausschlägt oder unleserlich macht, soll er (das Gleiche) erleiden, wie ein hierosylos.* IG IV 506 (Argos, M. 6. Jh. v.Chr.) sieht in Z.1–4 Verfluchung, Vertreibung und Konfiskation des Besitzes desjenigen vor, der die Inschrift unkenntlich macht und damit wohl versucht, das Gesetz außer Kraft zu setzen. Für Texte auf Bronzeplatten wird konsequenterweise nicht das Ausschlagen (ἐκκόπτειν), sondern das Einschmelzen (συγχεῖν) unter Strafe gestellt. Vgl. auch Syll.³ 45, Z.32–36 (Halikarnassos, 5. Jh. v.Chr.); CID I 9, Z.25–29 (Delphi, 4. Jh. v.Chr.), IvO 9, Z.7–9 (Vertrag zwischen den Eleiern und Euaiern, Olympia, 500 v.Chr.) und IvO 16, Z.19–20 (Skillous, M. 5. Jh. v.Chr.) sowie weitere Beispiele bei Rubinstein 2008, 117 Anm. 10. Schließlich bestätigen literarische Zeugnisse wie etwa Hdt. 7, 136 und Thuk. 5, 39, 3, dass συγχεῖν nicht nur das Zerstören der Inschriften sondern im übertragenen Sinn auch das Brechen von Gesetzen oder Vereinbarungen bedeuten konnte. Aus der Kaiserzeit sind nicht zuletzt auch Grabinschriften erhalten, in denen der Schutz der Inschrift vom Grabherrn ebenso vorgesehen ist wie der Schutz des Grabes selbst vor unberechtigter Bestattung und Veräußerung. Ἐκκόπτειν etwa in Ephesos (I.Ephesos 2212, Z.3–8; 2202 A, Z.5–6; 2216, Z.2; 2222, Z.4–5; 2226, Z.2); Aphrodisias (IAph 2007, 12.526, Z.9–10; 12.908, Z.9), Thyateira (TAM V 2, 1113, Z.9–11; 1129, Z.11–12; 1157, Z.2–3) und Xanthos (TAM II 357, Z.10–11 und 14). Ἀφανίζειν: I.Miletoupolis 47, Z.4; I.Mylasa 476, Z.6–7.

⁴⁸ Dio vergleicht an dieser Stelle das Eindringen in das Archiv mit dem vorher besprochenen Tatbestand der *hierosylia*, wenn sich der Hinweis auf den „Wagen“ wie allgemein

römischen Proconsuls Q. Fabius Maximus Servilianus an die achäische Stadt Dyme aus dem ausgehenden zweiten Jh. v.Chr. Nach einer Revolte in Dyme werden die Anführer vor den Statthalter gebracht und wegen Brandstiftung am Archiv angezeigt und verurteilt. Der Text macht deutlich, dass in unmittelbarer Folge der Zerstörung der öffentlichen und privaten Urkunden neue Gesetze verfasst werden sollten und stellt damit ebenso einen Zusammenhang zwischen der physischen Existenz der Abschriften der Gesetze und ihrer Gültigkeit her, wie Dio in der vorliegenden Passage. In diesem Fall war als Strafe die Hinrichtung der Rädelsführer vorgesehen.⁴⁹ In den inschriftlich auf uns gekommenen normativen Texten der hellenistischen und römischen Poleis fehlt allerdings die Todesstrafe als angedrohte Sanktion.

Das Problem des Schutzes von Ehren, die Wohltätern verliehen wurden, wird in den inschriftlich erhaltenen Ehrendekreten immer wieder aufgegriffen. Dabei handelt es sich allerdings ausschließlich um Klauseln, die nicht nur die Ehrenstatue betreffen, sondern die Ehrung als einen Komplex von Belobigungen, Vergünstigungen und anderen Dankesbezeugungen der Städte gegenüber ihren Wohltätern. Zumeist entschieden sich die Poleis dafür, die Abänderung eines von ihnen gefassten Beschlusses unter Strafe zu stellen und damit seinen Bestand zu sichern.⁵⁰ Als erstes Beispiel sei ein Dekret von der Insel Nasos vor der Küste Mysiens, aus dem ausgehenden vierten Jh. v.Chr. angeführt: Der Bürger Thersippos war wegen seiner guten Beziehungen zum makedonischen Königshof „Urheber bedeutender Wohltaten für den Staat“ geworden (A Z.8, $\mu[\epsilon\lambda\gamma\acute{\alpha}\lambda\omega\nu \acute{\alpha}\gamma\acute{\alpha}] \theta\omega\nu \acute{\alpha}\tau\tau\iota\omicron\varsigma \gamma\acute{\epsilon}\gamma\omicron\nu\epsilon \tau\hat{\alpha}\iota \pi\acute{o}\lambda\iota\cdot$). Ihm und seinen Nachkommen wurden in Anerkennung seiner Verdienste zahlreiche Privilegien gewährt: Freiheit von allen Abgaben, Speisung im Prytaneion, ein Anteil an allen städtischen Opfern, Proedrie, Bekränzung, öffentliche Ausrufung der Ehren bei den Agonen sowie die Durchführung einer Panegyris.⁵¹ Der entsprechende Beschluss sollte – und das stellt einen wichtigen Teil der Ehrung dar – auf einer steinernen Stele publiziert werden, welche an einem Ort, den Thersippos auswählen konnte, aufgestellt werden sollte. Ein zweiter, davon getrennter Volksbeschluss (B

angenommen auf das Abbild des Helios auf einem Viergespann bezieht, das Lysippos für die Rhodier erzeugte (93). Dass *hierosylia* ein todeswürdiges Verbrechen ist, hat Dio auch in Kapitel 82 ausgeführt, vgl. oben bei Anm. 33.

⁴⁹ Achaie III 5, Z.6–8 und 16–23 zur Zerstörung der Archive. Vgl. Kallet-Marx 1995, 146–152, mit einer Diskussion der älteren Literatur. Zum Schutz von privaten Dokumenten in städtischen Archiven siehe Lambrinouidakis – Wörrle 1983 und Wörrle 1975.

⁵⁰ Dazu ausführlich Harter-Uibopuu 2013b.

⁵¹ Harter-Uibopuu 2013a, 245–247, der Text ist auf einer Stele aus weißem Marmor erhalten, die *stoichedon* auf der Vorderseite und der linken Schmalseite beschrieben ist (SGDI 304; IG XII 2, 645; OGI 4). Sie trägt den Ehrenbeschluss für Thersippos auf der Vorderseite, der mit den Durchführungsbestimmungen für die Panegyris auf der Schmalseite fortgesetzt wird. Der zweite Volksbeschluss ist ebenfalls auf der Schmalseite angebracht. Eine nützliche Zusammenstellung der in der griechischen Antike möglichen Ehrbezeugungen und Privilegien findet sich bei Larfeld 1907, 508–527.

Z.20–23) enthielt die Maßnahmen, die zur Sicherung des Ehrenbeschlusses getroffen wurden.

I.Adramytteion 34 B 17–65

	<i>vacat</i> π[ερὶ]		[ἐς]αγάγη [[ΕΣ..]](ἦ)
	[ῶ]ν <K>ρέων Π[...]		[ἐπ]ιμήνιος ἐς-
	[..]αρχειο[ς εἶ]-	44	[εν]ίκη, ἄκυρά τ-
20	[πε, δᾶ]μος ἔ[γνων]		[ε] ἔστω καὶ ὄφε-
	[..]Ἀλατριο[...]		[λ]λέτω ἔκαστο-
	[ἐ]γ̄ κυ[ρ]ία ἐκ[λ]-	48	[ς] στήθηρας τρ-
	[ησι]α· ταῖς δω[ρ]-		[ια]κοσίαις ἴρ-
24	[ἐαι]ς παῖσαι[ς]		[οι]ς τῷ Ἀσκλαπ-
	[τα]ις δεδομέ[ν]-		[ίω] καὶ ἐπάρατ-
	[α]ις Θερσίππ[ω]-		[ος] ἔστω καὶ ἄτι-
	[ὺ]πὸ τῷ δάμω κα-	52	[μος] καὶ γένος
28	[ἰ] ἐκγόνοισι δ-		[ε]ις τὸν πάντα
	[ια]μένην εἰς τ-		[χρ]όνον καὶ ἐν-
	[ὸν π]άντα χρόν-		[..] ἔστω τῷ νόμ-
	[ον] καθ[ά]περ ὁ δ-	56	[ω π]ερὶ τῷ καλλ-
32	[ᾶμ]ο[ς] ἔδωκε κα-		[ύο]ντος τὸν δᾶ-
	[ἰ μὴ ἔ]μμεναι [π]-		[μον]· τὸ δὲ ψάφι-
	[ἄρ τ]αῦτα μήτε		[σ]μα τοῦτο ἀνά-
	[ᾠ]ρχοντι προθ-	60	[γρ]αψαι τοῖς [ἐ]-
36	[ἐ]μμεναι μήτε ῥ-		[ξ]ετάσαις εἰ-
	[ή]τορι εἶπαι μ-		[ς] ταῖς στάλλα-
	[ή]τε ἐπιμηνί[ω]		[ις] ταῖς ὑπὲρ τ-
	[ἐ]σένικαι· αἱ δ-	64	[ῶν δ]ωρήταν, κα-
40	[ἐ] κέ τις ἦ ῥήτω-		[ἰ τὸ] ἀνάλωμα
	[ρ] εἶπη ἢ ἄρχων		-----

Dazu stellte Kreon P(..archeios) den Antrag, das Volk hieß es gut ... in der regulären Volksversammlung. Alle Ehrungen, die Thersippos und seinen Nachkommen vom Volk verliehen wurden, sollen Bestand haben auf alle Zeiten, so wie es das Volk beschloss. Dass man sich – entgegen diesen (Vorschriften) – nicht daran zu halten habe, soll weder ein Amtsträger vorlegen, noch ein Redner (Antragsteller) beantragen, noch ein epimenios einführen. Wenn aber irgendein Redner (etwas Derartiges) beantragt, oder ein Amtsträger einbringt oder ein epimenios einführt, soll es ungültig sein und jeder soll 300 Stateren schulden, die dem Asklepios geweiht sind, und er soll verflucht und atimos sein und ebenso sein Geschlecht auf alle Zeiten. Er soll verfallen dem Gesetz über die Auflösung des damos. Diesen Beschluss sollen die exetastai aufzeichnen lassen auf den Stelen für die Wohltäter, und die Aufwendung...

Der Schutz der Ehren wurde in Nasos sehr ernst genommen. Zunächst wurde eine Strafe von 300 Stateren ausgesetzt, die an das Heiligtum zu zahlen war. Durch die zusätzlich angedrohte Atimie konnte der Täter aus der Staatsgemeinschaft ausgeschlossen werden, durch die Verfluchung wohl ebenso auch aus der Kultgemeinschaft. Überdies wird festgehalten, dass der Ehrenbeschluss durch einen eventuell entgegenlautenden Antrag in keiner Art und Weise beeinflusst werden konnte, denn

der Antrag oder die Beschlussvorlage waren automatisch ungültig.⁵² Der daran anschließende Rechtsfolgenverweis wäre wohl ganz im Sinne Dios gewesen: Wer versuchte, die Ehrung außer Kraft zu setzen, gegen den sollte nach dem Gesetz über die Auflösung des *damos* vorgegangen werden und der galt als Hochverräter. Leider fehlen weiterführende Informationen aus Nasos, um die Schwere der Strafe genau einschätzen zu können, es handelte sich aber mit Sicherheit um eines der ernstesten öffentlichen Delikte. Beachtenswert ist auch, dass Stelen erwähnt werden, auf denen die Ehrenbeschlüsse wohl gesammelt publiziert waren (Z.61–64): möglicherweise handelte es sich dabei um „öffentliche Listen“ (*apographai*) wie sie auch Dio in dem fiktiven Argument der Rhodier vor Augen hatte.⁵³

Auch aus dem ersten Jh. v.Chr. ist eine ähnliche Regelung erhalten: ein umfangreiches Dossier aus Kyme beschreibt die Taten der Bürgerin Archippe für ihre Stadt, die dafür ebenfalls die höchstmöglichen Ehren erhielt.⁵⁴ Am Ende des Textes sicherte eine allgemeine Klausel die ordnungsgemäße Durchführung aller Vorschriften, die in dem Dekret erlassen worden waren und band damit alle Amtsträger an ihre Verpflichtungen der Wohltäterin gegenüber:

SEG 33, 1041, Z.88–90

88 εἰς δὲ τις τῶν ἐν τῷ ψη[φί]σματι τούτῳ κατακεχωρισμένων τι μὴ ποιήσῃ ἢ βλάβῃ τὴν πόλιν ἢ ἀδικήσῃ ὅτινιοῦν τρόπον, εἶναι κατὰ τοῦ ἐναντίου τι ποιήσαντος ἔ[ν]-δειξιν κατὰ τὰ περὶ τῶν κατεχόντων τι ἢ ἀδικούντων τὸν δῆμον ἔγγραφα·

Wenn aber jemand etwas von dem, was in diesem psephisma beschlossen wurde, nicht ausführt oder der Polis schadet oder auf irgendeine Art und Weise Unrecht tut, soll gegen denjenigen, der etwas (derartiges) Entgegenstehendes unternahm, eine Anklage gemäß den aufgezeichneten (Beschlüssen oder Gesetzen) betreffend diejenigen, die den demos hindern oder ihn schädigen, möglich sein.

Wiederum wird die ungenügende Ausführung der Ehren einem Verhalten gleichgesetzt, das weitreichende Folgen hatte: Der Schädigung des Demos. Auffallend ist, dass die meisten Klauseln zum Schutz von Ehrungen die Tat mit einer Bußzahlung bedrohen, die an die Stadt oder ein Heiligtum gerichtet ist, oder andere schwere Strafen aussprechen. An eine Entschädigung des Geehrten wird nur in wenigen Fällen gedacht, mir sind lediglich drei Beispiele aus Mantinea in Arkadien aus dem ersten Jh. v.Chr. und dem ersten Jh. n.Chr. und ein Ehrendekret der Poseidoniasten

⁵² In dieser Art schützt etwa auch ein Abänderungsverbot ein Ehrendekret der Haliadai und Haliastai (IG XII 1, 155 III Z.101–104, Rhodos, 2. Jh. v.Chr.). Vgl. kaiserzeitlich I.Ephesos 27 B 320 (Stiftung des Salutaris, 2. Jh. n.Chr., oben bei Anm.40). Zur entsprechenden Technik in den Abänderungsverboten und Bestandsklauseln Harter-Uibopuu 2013b, bei Anm. 15, 25 und 92. Zur Atimie und ihren Folgen zuletzt Dimopoulou 2010, 232–237.

⁵³ Vgl. oben bei Anm. 21.

⁵⁴ Siehe vor allem van Bremen 2008 mit weiterführender Literatur.

aus Delos bekannt.⁵⁵ Auch Dio, der in seiner Rede – wie eingangs ausgeführt – ausführlich auf die Schädigung von Privatpersonen durch das rhodische Verhalten eingeht, sieht keinerlei Schadenersatz vor, der in Geld bemessen werden kann. In Kapitel 60 unternimmt er allerdings ein Gedankenspiel, das die Unmöglichkeit und Absurdität derartiger Regresszahlungen zeigen soll. Er erläutert, dass derjenige, dem Besitz genommen werde, üblicherweise zumindest für den einfachen Wert entschädigt werde. Daher müsse man also einem Wohltäter, der die ganze Stadt gerettet hat, zumindest die Stadt ausliefern.⁵⁶

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass auch Dios Vergleich der Aberkennung einst vom Staat beschlossener Ehren mit Vergehen gegen den Staat bei seinen Zuhörern Zustimmung finden musste und in verschiedenen griechischen Poleis gut belegt ist.

4. Ein Dekret aus Lindos über die Möglichkeit der Umbenennung von Statuen (I.Lindos II 419)

Ein letzter Vorwurf aus Dios Rede führt schließlich noch zu einer interessanten Inschrift aus Lindos. Mehrfach hat der Rhetor den Strategen der Stadt als Urheber des Übels angegriffen (etwa in Kap. 52, 71, 132, 134). Ihm alleine schiebt er die Schuld an dem Vorgehen zu und hält den Rhodiern zugute, dass das kritisierte Vorgehen nicht nur gegen die guten Sitten sondern auch in keiner Weise durch die Verfassung der Rhodier gedeckt sei.⁵⁷ Allerdings wird in diesem Zusammenhang nie davon gesprochen, dass der Amtsträger etwa im Rahmen seiner Rechenschaftsablage belangt oder auf andere Weise zur Rechenschaft gezogen hätte werden können, wenn sein Vorgehen wirklich den Gesetzen der Stadt widerspräche. Diese Möglichkeit, die kollektive Verantwortung auf Einzelpersonen abzuwälzen, lässt Dio die fiktiven Rhodier nicht ergreifen. Schließlich fragt er:

⁵⁵ IG V 2, 265 (IPark Nr. 11); IG V 2, 266 (IPark Nr. 12); IG V 2, 269 (IPark Nr. 13); es handelt sich jeweils um Ehrendekrete für Priesterinnen. Zu diesen Texten siehe auch Taeuber 1994, 199–219. Aus Delos stammt ID 1520 Z.68–81: Wer von den *boutrophoi* seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkam, musste nicht nur 1000 Drachmen dem Poseidon geweiht, zahlen, sondern war auch dem Geehrten für den Schaden verantwortlich, Harter-Uibopuu 2013a, 251–254.

⁵⁶ (60) τί οὖν; οὐχὶ νενόμισται παρὰ γε τοῖς μὴ παντάπασιν ἀδίκους τὸν ἀπαστερούμενόν τινος κτήματος ὃ γοῦν κατατέθεικε κομίζεσθαι παρὰ τῶν εἰληφότων; ἄρ' οὖν ἐθέλοιτ' ἂν ἀποδοῦναι τὰς χάριτας, ἀνθ' ὧν ἐψηφίσασθε ἐκείνοις τοὺς ἀνδριάντας; λυσιτελεῖ γοῦν ὑμῖν ἐκτίνουσιν, ἐπειδὴ τὸ λυσιτελεὲς οἴονται δεῖν τινας ὄραν ἐξ ἅπαντος. *Was nun? Ist nicht festgehalten, sofern man nicht gänzlich außerhalb des Rechts steht, dass demjenigen, dem etwas von seinem Besitz genommen wurde, von denen, die es nahmen, das erstattet wird, was er damals bezahlt hat? Wäret ihr bereit, ihnen das zu bezahlen, wofür ihr damals bereit wart, sie zu ehren?*

⁵⁷ Zu den Kompetenzen der rhodischen *stratagoi*, die jedenfalls als Kollegialorgan auftraten, Gelder 1900, 253–255. Er zieht IG XII 1, 2 als Beleg für die Rolle dieser Amtsträger bei der Aufstellung von Statuen in der Kaiserzeit heran und vergleicht damit die Nachrichten bei Dio.

(139) ἀλλ' ἔγωγε ἀπορῶ τί δήποτε οὐχὶ καὶ νόμον τίθεσθε ἐπὶ τούτῳ, καθ' ὃν ἔσται τὸ λοιπόν, εἴπερ ὑμῖν ἀρέσκει. νῆ Δί', αἰσχύνῃν γὰρ οὐ μικρὰν ἔχει νόμος τοιοῦτος ἐν τῇ πόλει κείμενος.

Ich bin aber ratlos, warum ihr darüber nicht ein Gesetz erlasst, gemäß dem in Zukunft (gehandelt werde), wenn es euch gefällt? „Bei Zeus, das wäre keine geringe Schande, ein solches Gesetz in der Stadt festgelegt zu haben!“

Dem entsetzten Ausruf der Rhodier als Antwort auf Dios Ansinnen wurde stets eine Inschrift aus Lindos gegenüber gestellt, die in das Jahr 22 n.Chr. zu datieren ist, also etwa zwei Generationen vor Dios Rede.⁵⁸ I.Lindos II 419 enthält ein Dekret, das die Wiederherstellung der Finanzierung des Kults der Athena Lindia nach einer Periode größerer Schwierigkeiten zum Inhalt hat. Dazu wurde ein Fonds (*parakatatheka*) eingerichtet, aus dem die künftigen Ausgaben bestritten werden sollten. Einkünfte des Fonds waren einerseits aus der Zeichnung freiwilliger Beiträge durch die Bürger der Stadt vorgesehen (Z.44–58), andererseits aus der liturgischen Belastung von Amtsträgern und Priestern der Athena Lindia, die auf bestimmte Gelder verzichten sollten (Z.58–92). Eine dritte Quelle war der Verkauf von Metallgegenständen aus dem Heiligtum (Z.21–27), den Dio sicherlich als *hierosylia* qualifiziert hätte. Zudem wird die Veräußerung des Rechts auf Beschriftung von Ehrenstatuen in dem Dekret im Detail geregelt:

I.Lindos II 419 Z.34–43

τοὶ αὐτοὶ ἐπιστάται μ[ισθω]σάντω ἐκάστου ἀνδριάντος τὰν
[ἐ]πιγραφάν, ...

... [ἄ]πὸ τοῦ[τ]ων καταβαλόμε-

[ν]οι λ[όγ]ον π[ό]σου ἐ[κ]ά[σ]το[υ] ἄ[ν]δριάντου ἐπιγραφ[ᾶ] ἀπε[δ]όθ[η] παραδόντω
ἱερὸν

[ἦ]μ[ε]ιν εἰς] πα[ρ]ακα[τ]η[κ]ᾶν τᾶς Ἀ[θ]ήνας τ[ᾶ]ς Λινδίας καὶ τ[οῦ]

40 [Διὸς τοῦ Πολιέ]ως· [τοὶ δὲ] ὠνησά[μ]ε[ν]οι τὰς ἐπιγραφὰς μὴ
[ἐ]χόντων ἐξουσίαν ἀπ[ε]νε[κ]εῖ[ν] ἐκ τᾶς ἄκρας ἀνδριάν[τα]ς
[τ]ρόπῳ μηδ]ενὶ μηδὲ παρευρέσει μηδεμιᾶ ἢ ἔνοχοι ἐόντ[ω]
[ἀ]σεβεί]α·

Die selben epistatai sollen die Aufschrift jedes Standbildes vergeben, ... Sie bringen eine Abrechnung über diese (Beträge) ein, um wie viel jeweils die Aufschrift veräußert wurde, und übergeben das geweihte Kapital für die parakatatheke der Athena Lindia und des Zeus Poleos. Diejenigen, die die Aufschriften ersteigert haben, haben nicht das Recht, die Standbilder von der Höhe fortzutragen, auf welche Art und Weise und unter welchem Vorwand auch immer, oder sie sollen der asebeia schuldig sein.

Das Vorgehen, das hier für Lindos beschrieben ist, entspricht fast genau demjenigen, das Dio in der Nachbarstadt Rhodos so tadelt. Statuen – in Lindos allerdings ausschließlich unbeschriftete (Z.30–32) – konnten und sollten nun mit einer neuen

⁵⁸ So etwa Blinkenberg in seinem Kommentar zu I.Lindos II 419; Blanck 1969, 101–103; Jones 1978, 29; Platt 2007, 254–255.

Inschrift versehen werden. Dazu wurde das Recht auf Beschriftung im Rahmen einer Versteigerung vergeben, wobei die Volksversammlung allerdings eine Einspruchsmöglichkeit hatte.⁵⁹ Außerdem durften die nunmehr beschrifteten Standbilder nicht von ihrem Platz entfernt werden. Dass nun eine Statue „umgewidmet“ wurde, war also kein „gottloser Akt,“ das Entfernen eines derartigen umbenannten Ehrenmals aus dem Heiligtum wurde in Folge aber sehr wohl als *asebeia* eingestuft und verfolgt.⁶⁰ Was Dio den Lindiern vorgehalten hätte, lässt sich nur erahnen.

* * *

Dios Rede, die im vorliegenden Beitrag nur in Auszügen vorgestellt und interpretiert werden konnte, zog den antiken Zuhörer und Leser wohl ebenso in ihren Bann, wie den modernen Leser. Die Argumente des Rhetors wirken auf den ersten Blick stets überzeugend, und sind – was die moralische Bewertung des rhodischen Vorgehens betrifft – sicher der Zeit entsprechend und zutreffend. Erst eine genauere Analyse des Textes ermöglicht dem Rechtshistoriker Einsprüche, etwa gegen die These, dass die Ehrenstatuen den Geehrten gehörten. Mangelnde Kenntnis der Vorschriften und

⁵⁹ Ausführlich bespricht Kajava 2003, 72–78, den Text, der davon ausgeht, dass das Recht auf Beschriftung einer Statue nicht verkauft sondern verpachtet wurde. Der Pachtzins sei aber nicht in regelmäßigen jährlichen Raten erfolgt, sondern lediglich einmal in einer größeren Zahlung nach der in der Inschrift angesprochenen Versteigerung. Der Grund für dieses ungewöhnliche Rechtsgeschäft sei der Wunsch der Lindier gewesen, das Eigentum an den Statuen nicht aufzugeben und sie bei Bedarf einer anderen Verwendung zuführen zu können. Wenn auch *μισθοῦν* üblicherweise für Verpachtung oder die Vergabe von Arbeiten verwendet wird (vgl. LSJ s.v. *μισθόω*) vermag ich im Lichte der bislang zitierten Rechtsvorschriften zum Schutz von Ehrenmalen nicht an ein zeitlich begrenztes Rechtsgeschäft, wie es die Pacht wohl ist, zu glauben. Durch die einmalige Zahlung sollte meines Erachtens ein dauerhaftes Recht erworben werden. Allerdings zeigt gerade auch dieser Text, dass hierbei nicht von „Eigentum“ im strengen Sinne gesprochen werden kann, die *ἐπιγραφή* also auch nicht „gekauft“ wurde. Der genaue Charakter des Rechtsgeschäftes kann nicht mit klassischen Kategorien definiert werden. Die Lindier waren sichtlich bestrebt, einen bestimmten Zustand durch ein von ihnen als passend angesehenes Rechtsgeschäft zu erreichen, eventuelle spätere Einsprüche sollten ausgeschlossen werden. Auf eine Vergabe im Rahmen einer Versteigerung deutet das Einspruchsrecht der Volksversammlung nach dem *μισθοῦν* durch die *epistatai* hin; *ὠνέομαι* ist in diesem Zusammenhang nicht ungewöhnlich.

⁶⁰ Harter-Uibopuu 2013a, 256–258. Die Lindier sind nicht die einzigen Griechen, die ihre Weihgaben einer anderen Verwendung zuführen. I.Iasos 220 (5./4. Jh. v.Chr.) enthält Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Zeuspriesters, vor allem über die Aufteilung der Opfertiere. Z.8–10 sehen vor: τῶν δὲ ἀναθη[η]μάτων ὅσα μὲν ἀργ[ὶ]ὰ ἢ ἀχρηστα ἀ]τῶν, ἔστω τοῦ ἱέρεω, | τὰ δὲ ἄλλα ἀναθήματα τοῦ θεοῦ ἔστω· ἐπιμέ[λ]εσθαι δὲ τῶν ἀναθημάτων | τοὺς νεοποιᾶς κατὰ τὸν νόμον. *Von den Weihgeschenken sollen alle diejenigen, die ungenutzt und unbrauchbar sind, dem Priester gehören, die anderen Weihgeschenke aber gehören dem Gott. Um die Weihgeschenke kümmern sich die neoipoi gemäß dem Gesetz.* Diese Zusage bot sicherlich einen gewissen Anreiz, das Priestertum zu übernehmen.

Gebräuche griechischer Poleis wird man dem Redner keinesfalls vorwerfen können. Dort, wo seine Argumente im juristischen Sinn in die Leere gehen, versucht er meines Erachtens bewusst, in die Irre zu führen, oder er relativiert in einem kurzen Einwurf seine Ausführungen selbst. Der Schlüssel zur rechtshistorischen Analyse derartiger literarischer Texte liegt jedenfalls in der Einbeziehung der epigraphischen Quellen, die einen Blick auf das Rechtsleben in den griechischen Poleis unter römischer Herrschaft erlauben. Sie enthalten zwar nur dürre, aber dafür offizielle und staatliche Informationen und ermöglichen es, die Rede auch aus diesem Blickwinkel zu würdigen.

BIBLIOGRAPHIE

Die Abkürzungen der Inschrifteneditionen folgen den Vorgaben des SEG Übersetzungen des Rede nach W. Elliger, Dio Chrysostomus. Sämtliche Reden, Zürich 1967.

- E. Amato, Studi su Favorino: le orazioni pseudo-crisostomiche, Salerno 1995
 ders., Alle origini del Corpus Dioneum: per un riesame della tradizione manoscritta di Dione di Prusa attraverso le orazioni di Favorino, Salerno 1999
 H. v. Arnim, Leben und Werke des Dion von Prusa, Berlin 1898
 H. Blanck, Wiederverwendung alter Statuen als Ehrendenkmäler bei Griechen und Römern, Studia Archaeologica II, Rom 1969
 R. van Bremen, The Date and Context of the Kymaian Decrees for Archippe, REA 110 (2008) 357–382
 D. Cohen, Theft in Athenian Law, Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte 74, München 1983
 ders., The Prosecution of Impiety in Athenian Law, ZRG RA 105 (1988) 695–701
 A. Delli Pizzi, Impiety in Epigraphic Evidence, Kernos 24 (2011), 59–76
 A. Dimopoulou, Ἀποξενοῦσθαι: Ἀτιμία in Roman Times, in: G. Thür (Hg.), Symposium 2009. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, Wien 2010, 223–240
 M. Gagarin, Writing Greek Law, Cambridge 2008
 H. van Gelder, Geschichte der alten Rhodier, Haag 1900
 K. Harter-Uibopuu, Verbote und Strafen im Spannungsfeld zwischen Polis, Statthalter und Kaiser anhand ausgewählter Beispiele aus Lindos, Ephesos und Athen, in: H. Barta et al. (Hg.), Strafrecht und Strafen in den Antiken Welten. Beiträge zur 5. Innsbrucker Tagung Lebend(ig)e Rechtsgeschichte, 17.–19.6.2009, Wiesbaden 2012, 44–76
 dies., Auf dass Ehren ewig währen. Epigraphische Zeugnisse zum Schutz von Auszeichnungen, in: R. Breitwieser et al. Calamus. Festschrift für Herbert Graßl zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 2013, 247–260 (= 2013a)

- dies., Bestandsklauseln und Abänderungsverbote. Der Schutz zweckgebundener Gelder in der späthellenistischen und kaiserzeitlichen Polis, *Tyche* 28 (2013) 51–96 (= 2013b)
- T. Homolle, *Les Romains à Délos*, BCH 8 (1884) 75–158
- G. Jacopi, *Nuove epigrafi dalle Sporadi meridionali*, in: *Clara Rhodos II*, Rom 1932, 167–255 (= *Clara Rhodos II*)
- C.P. Jones, *The Roman World of Dio Chrysostom*, Cambridge – London 1978
- M. Kajava, *Inscriptions at Auction*, *Arctos* 37 (2003) 69–80
- R.M. Kallet-Marx, *Quintus Fabius Maximus and the Dyme Affair* (Syll. 684), *CQ* 45 (1995) 129–153
- J. Keil, *Die Volksbeschlüsse der Chier für L. Nassius*, *ÖJh* 35 (1943) Beibl. 121–126
- R. Koerner, *Inchriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*, hg. v. K. Hallof, *Akten der GESELLSCHAFT für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte* 9, Köln – Wien – Weimar 1993
- K. Koonce, *Ἄγαλμα and εἰκόν*, *AJPh* 109 (1988) 108–110
- W. Lambrinudakis – M. Wörrle, *Ein hellenistisches Reformgesetz über das öffentliche Urkundenwesen von Paros*, *Chiron*, 13 (1983) 283–368
- W. Larfeld, *Handbuch der griechischen Epigraphik I*, Leipzig 1907
- D.F. Leão, *Metéria religiosa: Processos de impedade (asebeia)*, in: D.F. Leão – L. Rossetti – M. do Céu Fialho (Hg.), *Nomos. Direito e sociedade na Antiguidade Clássica / Derecho y sociedad en la Antigüedad Clásica*, Coimbra – Madrid 2004, 201–226
- C. Leypold – M. Mohr – C. Russenberger (Hg.), *Weiter- und Wiederverwendungen von Weihstatuen in griechischen Heiligtümern. Tagung am Archäologischen Institut der Universität Zürich 21./22. Januar 2011*, *Zürcher Archäologische Forschungen* 2, Rahden/Westf. 2014
- J. Ma, *Statues and Cities. Honorific Portraits and Civic Identity in the Hellenistic World*, Oxford 2013
- A. Momigliano, *Rez. Ch. Wirszubski, Libertas as a Political Idea at Rome during the Late Republic and Early Principate*, *JRS* 41 (1951) 146–153
- R. Parker, *Polytheism and Society at Athens*, Oxford 2005
- V. Platt, *„Honour takes wing“: unstable images and anxious orators in the Greek tradition*, in: Z. Newby – R. Leader-Newby (Hg.), *Art and Inscriptions in the Ancient World*, Cambridge 2007, 247–271
- T. Pekáry, *Statuen in kleinasiatischen Inschriften*, in: S. Sahin u.a. (Hg.), *Studien zur Religion und Kultur Kleinasiens II*, Leiden 1978, 727–744
- G.M. Rogers, *The Sacred Identity of Ephesos. Foundation Myths of a Roman City*, London 1991
- L. Rubinstein, *Response to James P. Sickinger*, in: E. Harris, G. Thür (Hg.), *Symposium 2007. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Wien 2008, 113–124

- G. Salmeri, Dio, Rome and the Civic Life of Asia Minor, in: S.Swain (Hg.), Dio Chrysostom. Politics, Letters and Philosophy, Oxford 2000, 53–92
- T. Scheer, Die Gottheit und ihr Bild. Untersuchungen zur Funktion griechischer Kultbilder in Religion und Politik, *Zetemata* 105, München 2000
- P. Scheibelreiter, Das depositum in Plautus' Bacchides: Zu einer frühen Quelle für die offene Verwahrung, *ZRG RA* 129 (2012) 206–244
- N.V. Sekunda, The Kylloi and Eubiotoi of Hypata during the Imperial Period, *ZPE* 118 (1997) 207–226
- H. Sidebottom, The Date of Dio of Prusa's Rhodian and Alexandrian Orations, *Historia* 41 (1992) 407–19
- J.L. Shear, Reusing statues, rewriting inscriptions and bestowing honours in Roman Athens, in: Z. Newby – R. Leader-Newby (Hg.), *Art and Inscriptions in the Ancient World*, Cambridge 2007, 221–246
- S. Swain, Hellenism and Empire. Language, Classicism and Power in the Greek World AD 50–250, Oxford 1996
- ders., Reception and Interpretation, in: S.Swain (Hg.), *Dio Chrysostom. Politics, Letters and Philosophy*, Oxford 2000, 13–50
- H. Taeuber, Stifterinnen im griechischen Osten, in E. Specht (Hrsg.), *Frauenreichtum: Die Frau als Wirtschaftsfaktor im Altertum*, Wien 1994, 199–219
- G. Thür – G. Stumpf, Sechs Todersurteile und zwei plattierte Hemidrachmen aus Dyme, *Tyche* 4 (1989) 171–183
- A.V. Walser, Bauern und Zinsnehmer. Politik, Recht und Wirtschaft im frühhellenistischen Ephesos, *Vestigia* 59, München 2008
- A. Wilhelm, Zwei griechische Inschriften, in: FS O. Benndorf, Wien 1898, 243–249 (*Kleine Schriften* II 2, 161–167)
- ders., Die Beschlüsse der Chier zu Ehren des Leukios Nassios, *Wiener Studien* 59 (1941), 89–109 (*Kleine Schriften* II.5, 441–464)
- T. Whitmarsh, *Greek Literature and the Roman Empire. The Politics of Imitation*, Oxford 2001
- M. Wörrle, Zwei neue griechische Inschriften aus Myra zur Verwaltung Lykiens in der Kaiserzeit, in: J. Borchhardt (Hg.), *Myra. Eine lykische Metropole in antiker und byzantinischer Zeit*, Berlin 1975, 254–300

